

# Jahresrundschriften 2019/2020



➤ SteuerBerater   ➤ WirtschaftsPrüfer   ➤ UnternehmerBerater

## Ihre Erfolgspartner

Gerald Brunold  
Dipl. Betriebswirt  
Steuerberater

Ewald Karle  
Wirtschaftsprüfer  
Steuerberater

Markus Karle  
Dipl.-oec.  
Steuerberater

**Partner der RTS Karle & Brunold GmbH & Co. KG, Steuerberatungsgesellschaft**



**Ewald Karle**  
Wirtschaftsprüfer | Steuerberater

Wurde am 19. Juni 1979 zum Steuerberater bestellt.  
Am 27. März 1987 erfolgte seine Bestellung zum  
Wirtschaftsprüfer.  
Seit dem 1.1.1981 ist er selbständig in eigener  
Kanzlei tätig.



**Markus Karle**  
Steuerberater | Fachberater für  
Unternehmensnachfolge | Dipl.-oec.

Nach einer Ausbildung als Steuerfachgehilfe Studium  
an der Universität Hohenheim mit dem Abschluss zum  
Diplom-Ökonom (Dipl.-oec.).  
Nach weiterer praktischer Tätigkeit erfolgte  
im Februar 2005 die Bestellung zum Steuerberater.



**Gerald Brunold**  
Steuerberater | Fachberater für Unternehmens-  
nachfolge | Master of Arts in International Finan-  
ce and Accounting | Dipl.-Betriebswirt (FH)

Nach einer Ausbildung zum Industriekaufmann Studium  
an der Fachhochschule Pforzheim mit dem Abschluss  
Master of Arts in international Finance and Accounting  
(M.A.).  
Nach mehreren Jahren weiterer praktischer Tätigkeit  
erfolgte 2007 die Bestellung zum Steuerberater.

**Berater der RTS Karle & Brunold GmbH & Co. KG, Steuerberatungsgesellschaft**



**Jens Teitge**  
Steuerberater | Bachelor of Laws

Nach einer Ausbildung zum Finanzwirt im mittleren Dienst  
Studium im gehobenen Dienst der Finanzverwaltung des  
Landes Baden-Württemberg an der Hochschule für öffent-  
liche Verwaltung und Finanzen in Ludwigsburg mit dem  
Abschluss zum Bachelor of Laws (LL.B.). Im Jahr 2016  
erfolgte die Bestellung zum Steuerberater.



**Karin Schödl**  
Steuerberaterin, Dipl.-Betriebswirt (BA)  
Fachrichtung Steuern

Wurde am 25. Februar 1992 zur Steuerberaterin bestellt  
und ist seit 1.10.1994 selbständig in eigener Kanzlei tätig.  
Ab 01.01.2020 wird die Kanzlei Karin Schödl in die RTS  
Karle & Brunold GmbH & Co. KG integriert.

Wir freuen uns auf die künftige Zusammenarbeit.

## Mandanten-Information zum Jahreswechsel 2019/2020

Sehr geehrte Mandantin,  
sehr geehrter Mandant,

2019 sind in der Steuergesetzgebung wieder wichtige Weichenstellungen erfolgt, die sich entweder schon jetzt oder spätestens ab 2020 sowohl für Unternehmer als auch für Privatpersonen auswirken.

Dabei steht das „Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften“, kurz „Jahressteuergesetz 2019“ (**JStG**), im Fokus. Neben verschiedenen Begünstigungen für die betriebliche Elektromobilität enthält es auch einige Entlastungen im Bereich der Lohnsteuer. Außerdem sind **umsatzsteuerliche (Neu-)Regelungen** ein wichtiger Bestandteil des JStG und der geplanten **EU-Mehrwertsteuerreform**. Hier gibt es neben Vereinfachungen (u.a. bei Konsignationslagern) auch Verschärfungen, die Sie im Blick haben sollten. Zudem sorgen der **Brexit** und **verschärfte Anforderungen an Kassensysteme ab 2020** für große Unsicherheit.

Auch für Immobilienbesitzer gibt es Neuerungen, unter anderem das „**Gesetz zur steuerlichen Förderung des Mietwohnungsneubaus**“. Darin enthaltene neue Sonderabschreibungen bieten vor allem privaten Immobilieninvestoren interessante Gestaltungsmöglichkeiten. Die geplante und umstrittene **Grundsteuerreform** hält hingegen nicht nur Entlastungen für Immobilienbesitzer bereit. Wir erörtern Ihnen die wichtigsten Punkte hierzu.

Ebenso hat sich 2019 einiges in der Rechtsprechung getan. Es gab eine Vielzahl spannender Urteile, zum Beispiel zur **doppelten Haushaltsführung**, zu den **umsatzsteuerlichen Anforderungen an Rechnungen**, zur **Fremdüblichkeit von Arbeitsverträgen** sowie zur **Privatnutzung von Firmenwagen**.

Mithilfe des nachfolgenden Überblicks über alle wesentlichen Neuerungen im Steuerrecht möchten wir Sie in die Lage versetzen, auf geänderte Gegebenheiten rechtzeitig zu reagieren und steuerliche Vorteile zu nutzen.

**Bitte beachten Sie:** Diese Mandanten-Information kann eine individuelle Beratung nicht ersetzen! Kontaktieren Sie uns deshalb rechtzeitig vor dem Jahreswechsel, falls Sie Fragen - insbesondere zu den hier dargestellten Themen - haben oder Handlungsbedarf sehen. Wir klären dann gerne mit Ihnen gemeinsam, ob und inwieweit Sie von den Änderungen betroffen sind, und zeigen Ihnen mögliche Alternativen auf.

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>ALLGEMEINE HINWEISE</b> .....	<b>1</b>
1.1	Abgabe der Steuererklärungen 2018.....	1
1.2	Aufbewahrungsfristen .....	1
1.3	Verjährungsfristen .....	2
1.4	Anpassung der Einkommensteuer-Vorauszahlungen wegen Vollverzinsung.....	6
1.5	Einkommensstrategie .....	6
1.6	Maßnahmen zur Einkünfteverlagerung.....	7
<b>2</b>	<b>TIPPS UND HINWEISE FÜR UNTERNEHMER</b> .....	<b>8</b>
	Betriebliche E-Mobilität .....	8
2.1	Verlängerung der begünstigten Privatnutzung von E-Fahrzeugen .....	8
2.2	Vorteile bei der Gewerbesteuer für E- und Hybrid-E-Fahrzeuge .....	9
2.3	Sonderabschreibung für E-Lieferfahrzeuge.....	9
	Neuerungen bei der Umsatzsteuer .....	9
2.4	Reihengeschäfte .....	10
2.5	Konsignationslager .....	10
2.6	Inneregemeinschaftliche Lieferungen .....	11
2.7	Ermäßigter Steuersatz für E-Books und Bekämpfung von Steuerhinterziehung.....	12
	Neues zu ordnungsgemäßen Rechnungsangaben .....	12
2.8	Leistungsbeschreibung in der Rechnung .....	12
2.9	Briefkastenanschrift und Vorsteuerabzug .....	13
	Nichtabziehbare Aufwendungen .....	13
2.10	Verschärfung beim Betriebsausgabenabzug für Geldbußen .....	13
	Elektronische Kassenführung .....	13
2.11	Update: Ihre Kassensysteme ab 2020.....	13
	Geldwäscheprävention.....	15
2.12	Verschärfungen durch neue Änderungsrichtlinie .....	15

Neue steuerliche Meldepflichten .....	15
2.13 Anzeigepflicht für Steuergestaltungen .....	15
Firmenwagenbesteuerung.....	16
2.14 Private Pkw-Nutzung bei besonderen Preislisten .....	16
Brexit und Steuern .....	17
2.15 Der lange Weg zum Austritt aus der EU .....	17
Künftige Gesetzesvorhaben.....	18
2.16 Das Bürokratieentlastungsgesetz III .....	18
<b>3 TIPPS UND HINWEISE FÜR GMBH-GESELLSCHAFTER UND GMBH- GESCHÄFTSFÜHRER.....</b>	<b>19</b>
Körperschaft- und gewerbesteuerliche Organschaft .....	19
3.1 Frist zur Anpassung von Ergebnisabführungsverträgen .....	19
Beteiligung an Kapitalgesellschaften .....	19
3.2 Nachträgliche Anschaffungskosten auf Anteile .....	19
<b>4 TIPPS UND HINWEISE FÜR ARBEITGEBER UND ARBEITNEHMER.....</b>	<b>20</b>
Arbeitgebergeförderte Elektromobilität .....	20
4.1 Vorteile bei der Überlassung von E-Fahrrädern und Ladevorrichtungen.....	20
Weitere neue Lohnsteuerentlastungen .....	20
4.2 Förderung von Mitarbeiterwohnungen.....	20
4.3 Pauschalbesteuerung von Jobtickets.....	21
4.4 Förderung von Weiterbildung .....	21
4.5 Anhebung der Verpflegungspauschalen.....	22
Neuregelungen zum Reisekostenrecht .....	22
4.6 Neue Rechtsprechung zur ersten Tätigkeitsstätte eines Arbeitnehmers .....	22
4.7 Neue Rechtsprechung zur doppelten Haushaltsführung .....	23
Arbeiten im Ausland.....	23
4.8 A1-Bescheinigung bei Auslandstätigkeit .....	23

Besondere Beschäftigungsformen .....	24
4.9 Fremdüblichkeit von Arbeitsverhältnissen mit nahen Angehörigen .....	24
4.10 Häusliches Arbeitszimmer und Badrenovierung .....	25
4.11 Neue Regelungen für Mini- und Midijobs .....	25
Zuwendungen an Arbeitnehmer.....	26
4.12 Unbelegte Brötchen sind kein Frühstück.....	26
4.13 Beitragsbemessungsgrenzen 2020 .....	27
<b>5 TIPPS UND HINWEISE FÜR HAUS- UND GRUNDBESITZER.....</b>	<b>28</b>
Steuerliche Neuerungen.....	28
5.1 Förderung des Mietwohnungsneubaus.....	28
5.2 Die Grundsteuerreform .....	29
Neue Rechtsprechung zur verbilligten Vermietung.....	30
5.3 Bestimmung der ortsüblichen Miete.....	30
<b>6 TIPPS UND HINWEISE FÜR KAPITALANLEGER.....</b>	<b>31</b>
Verluste aus Kapitalanlagen .....	31
6.1 Verluste aus Knock-out-Zertifikaten .....	31
6.2 Änderungen bei der Abgeltungsteuer .....	31
<b>7 TIPPS UND HINWEISE FÜR ALLE STEUERZAHLER .....</b>	<b>31</b>
Steuerliche Entlastung für Familien .....	31
7.1 Kindergeld und Kinderfreibeträge .....	31
7.2 Kindergeld bei Ausbildung und Erwerbstätigkeit .....	32
Erbschaft- und Schenkungsteuer .....	32
7.3 Gefahr für Erbschaftsteuerbefreiung durch Renovierung? .....	32
Künftige Entlastungen für alle Erwerbstätigen.....	33
7.4 Teilweise Abschaffung des Solidaritätszuschlags.....	33
Innovative Lebensgestaltungen .....	33
7.5 Förderung alternativer Wohnformen .....	33

Anhängige Verfahren.....	34
7.6 Verfassungswidrigkeit von Nachzahlungszinsen.....	34
Abgabefristen für Steuererklärungen .....	34
7.7 Fristen für 2019 .....	34

## 1 Allgemeine Hinweise

### 1.1 Abgabe der Steuererklärungen 2018

Die allgemeine Abgabefrist für die Abgabe der Steuererklärungen 2018 für steuerlich Beratene läuft am 28.02.2020 ab. Darüber hinaus gibt es keine Fristverlängerung.

Es werden nun erstmals kraft Gesetzes Verspätungszuschläge festgesetzt für jeden angefangenen Monat der Verspätung in Höhe von 0,25 %, der um die festgesetzten Vorauszahlungen und die anzurechnenden Steuerabzugsbeträge verminderten festgesetzten Steuer, mindestens jedoch € 25,00 für jeden angefangenen Monat der eingetretenen Verspätung. Für Erklärungen zur gesonderten Feststellung von Besteuerungsgrundlagen, für Erklärungen zur Festsetzung des Gewerbesteuermessbetrages und für Zerlegungserklärungen beträgt der Verspätungszuschlag für jeden Monat der eingetretenen Verspätung € 25,00.

### 1.2 Aufbewahrungsfristen

#### Welche Unterlagen müssen Sie behalten?

Es gilt für **Bücher, Aufzeichnungen, Inventare, Bilanzen, sowie für Buchungsbelege** (z.B. Rechnungen, Rechnungsdurchschriften, Quittungen etc.) eine Aufbewahrungsfrist von **zehn Jahren**. Liegen keine Besonderheiten (z.B. anhängige Gerichtsverfahren) vor, brauchen ab dem 01.01.2020 die genannten Unterlagen aus der Zeit vor dem 01.01.2010 nicht mehr aufbewahrt zu werden; es sei denn, dass nach diesem Stichtag noch Eintragungen in den Büchern gemacht, Bilanzen bzw. Inventare erstellt oder Buchungsbelege gefertigt worden sind. Da dies regelmäßig der Fall sein wird, dürfen Unterlagen erst aus der Zeit vor dem 01.01.2009 entsorgt werden.

Soweit die **sechsjährige Aufbewahrungsfrist** gilt (z.B. empfangene Handels- oder Geschäftsbriefe), ist die Aufbewahrung von Unterlagen aus der Zeit vor dem 01.01.2014 nicht mehr erforderlich.

#### Hinweis:

Sind die Unterlagen aber noch für Steuern bedeutsam, für die die vierjährige Festsetzungsfrist noch nicht abgelaufen ist, dürfen sie nicht vernichtet werden. Diese Frist ist zwar für 2014 und früher grundsätzlich abgelaufen, unter bestimmten Voraussetzungen (z.B. Einspruch, Betriebsprüfung, spätere Abgabe der Steuererklärung) beginnt sie aber erst später zu laufen oder endet später.

Mit Ausnahme der Jahresabschlüsse können die Unterlagen auch auf **Datenträgern** aufbewahrt werden, wenn sichergestellt ist, dass die Daten

- mit den empfangenen Handels- oder Geschäftsbriefen und den Buchungsbelegen bildlich und mit den anderen Unterlagen inhaltlich übereinstimmen und
- während der Aufbewahrungsfrist jederzeit verfügbar sind, unverzüglich lesbar gemacht und maschinell ausgewertet werden können.

**Von bestimmten Unterlagen sollten Sie sich aber sicherheitshalber nicht vorschnell trennen. Ein Insolvenzverwalter könnte z.B. verlangen, dass man vor 20 oder 30 Jahren geleistete Einlagen nachweist.**

**Aufbewahrungsfrist für Besserverdiener  
(Überschusseinkünfte > 500.000 € im Jahr):**

Übersteigen die positiven Überschusseinkünfte 500.000 € im Jahr, besteht für die steuerlichen Unterlagen eine Aufbewahrungsfrist von 6 Jahren. Eine Saldierung mit negativen Einkünften oder dem Einkommen des Ehepartners findet nicht statt.

## **1.3 Verjährungsfristen**

### **Regelverjährung**

Gemäß § 195 BGB beträgt die regelmäßige Verjährungsfrist momentan 3 Jahre.

Sie beginnt am Schluss des Jahres, in welchem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger auch die anspruchsbegründenden Umstände sowie die Person des Schuldners kennt oder aus grober Fahrlässigkeit nicht kennt.

Die Jahresschlussverjährung gilt für alle Ansprüche, die nach §§ 195, 199 Abs. 1 BGB in 3 Jahren verjähren.

Die 3-Jahresfrist des § 195 BGB gilt für alle Ansprüche, für die keine besondere Verjährungsfrist vorgesehen ist, unabhängig davon, ob es sich um rechtsgeschäftliche, rechtsgeschäftsähnliche oder gesetzliche Ansprüche handelt. Unerheblich ist auch, ob es Primär-, Sekundäransprüche oder Ansprüche auf die Sachleistung oder das Entgelt (die Gegenleistung) betrifft.

Es erfolgt auch keine Unterscheidung darin, ob die Ansprüche zwischen zwei Privatpersonen, zwischen Privatpersonen und Unternehmen oder zwischen zwei Unternehmen bestehen. Hinweis: dies gilt seit der Änderung des BGBs zum 1. Januar 2002. Davor galten unterschiedliche Verjährungsfristen je nach Art der beteiligten Personen.

#### **a) Anspruchsentstehung**

Nach § 199 Abs. 1 Nr. 1 BGB setzt der Beginn der 3-jährigen Regelverjährung des § 195 BGB die Entstehung des Anspruchs voraus. Danach entsteht ein Anspruch im Sinne des Verjährungsrechts regelmäßig mit seiner Fälligkeit.

#### **b) Anspruchskennntnis**

Als zweite, subjektive Voraussetzung des Verjährungsbeginns nennt § 199 Abs. 1 Nr. 2 BGB die Kenntnis des Gläubigers – bzw. seine grob fahrlässige Unkenntnis – von den Anspruchsbegründenden Umständen und der Person des Schuldners. Die grob fahrlässige Unkenntnis wird der Kenntnis gleichgesetzt. Das heißt, der in eigenen Angelegenheiten untätige und nachlässige Gläubiger läuft Gefahr, seine Ansprüche nicht mehr durchsetzen zu können. Der Tatbestand des § 199 Abs. 1 Nr. 2 BGB ist jedenfalls erfüllt, wenn der Gläubiger sich die erforderliche Kenntnis ohne weiteres hätte beschaffen können. Die Verjährung beginnt in dem Zeitpunkt in welchem der Gläubiger ohne grobe Fahrlässigkeit die erforderliche Kenntnis erlangt hätte.

Der Schuldner, der die Einrede der Verjährung erhebt, hat die Tatsachen zu behaupten und zu beweisen, aus welchen der Verjährungseintritt zu folgern ist. Daher hat er auch die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis des Gläubigers im Sinne des § 199 Abs. 1 Nr. 2 BGB zu beweisen. In der Regel wird dem Schuldner der Beweis der Kenntnis bei vertraglichen Erfüllungsansprüchen nicht schwer fallen.

### **Verjährungshöchstfristen**

#### **a) 10-Jahresfrist als Grundregel**

Nach § 199 Abs. 4 BGB verjähren alle Ansprüche – bis auf Schadensersatzansprüche – spätestens 10 Jahre nach ihrem Entstehen, ohne dass es auf die Kenntniserlangung im Sinne des § 199 Abs. 1 Nr. 2 BGB ankommt. Das bedeutet im Vergleich zum bisherigen Recht, das eine 30-jährige Verjährungsfrist ab Anspruchsentstehung vorsah, eine effektive Verjährungsverkürzung um 20 Jahre.

#### **b) 30-Jahresfrist bei Schädigung höchst persönlicher Rechtsgüter**

Vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche, die – gleich auf welche Anspruchsgrundlage sie sich gründen – auf der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit (gemeint ist die Bewegungsfreiheit) beruhen, verjähren nach § 199 Abs. 2 BGB spätestens nach 30 Jahren, gerechnet ab der Begehung der schadensauslösenden Handlung, der Pflichtverletzung oder dem schadensauslösenden sonstigen Ereignis. Die Kenntniserlangung ist für den Eintritt der absoluten Verjährung unbeachtlich.

#### **Besondere Verjährungsfristen nach BGB im Überblick:**

- § 196: Rechte an einem Grundstück 10 Jahre
- § 197 Abs. 1: Herausgabeansprüche aus dinglichen Rechten, rechtskräftig festgestellte Ansprüche, Ansprüche aus vollstreckbaren Vergleichen und vollstreckbaren Urkunden, Ansprüche, die durch die im Insolvenzverfahren erfolgte Feststellung vollstreckbar geworden sind 30 Jahre
- § 197 Abs. 2: Ansprüche auf wiederkehrende Leistungen und Unterhaltsansprüche (Regelverjährung) 3 Jahre
- § 438: Kaufrechtliche Mängelansprüche 30, 5 oder 2 Jahre
- § 479: Rückgriffsansprüche bei Verbrauchsgütern 2 Jahre
- § 634 a): werkvertragliche Mängelansprüche 5 oder 2 Jahre oder (Regelverjährung) 3 Jahre
- § 651 g): reisevertragliche Mängelansprüche 2 Jahre
- § 852: deliktischer Bereicherungsanspruch 10 oder 30 Jahre

#### **Gewährleistungsansprüche**

Die Verjährungsfrist beträgt momentan grundsätzlich 24 Monate (§ 438 Abs.1 Satz 1 Nr. 3 BGB).

## Kaufrecht

Die Verjährung von Ansprüchen des Käufers wegen Mängeln der Kaufsache ist in § 438 BGB geregelt. Danach verjähren die in § 437 Nr. 1 und 3 BGB bezeichneten Ansprüche auf Nacherfüllung, Schadensersatz und Ersatz vergeblicher Aufwendungen grundsätzlich in 2 Jahren (§ 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB). Die Frist beginnt mit der Ablieferung der Sache (§ 438 Abs. 2 HS 2 BGB).

Bei Bauwerken sowie bei Baumaterialien, die durch ihren Einbau die Mangelhaftigkeit eines Bauwerks verursacht haben, beträgt die Verjährungsfrist 5 Jahre, (§ 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB) ab Übergabe des Grundstücks (§ 438 Abs. 2 HS 1 BGB).

Hat der Verkäufer den Mangel der Kaufsache arglistig verschwiegen, so kommt nach § 438 Abs. 3 Satz 1 BGB in Abweichung von § 438 Abs. 1 Nr. 2 und 3 Abs. 2 BGB die Regelverjährungsfrist gem. §§ 195, 199 BGB zur Anwendung. § 438 Abs. 3 Satz 2 BGB stellt durch die Anordnung eine Ablaufhemmung sicher, so dass Ansprüche wegen Bauwerksmängeln oder Mängeln des Baumaterials nicht vor dem Ablauf der regulären 5-jährigen Frist des § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB verjähren.

### **Verjährungsvereinbarungen**

Gemäß § 202 Abs. 2 BGB kann die Verjährung durch Parteiabreden bis zu einer Höchstfrist von 30 Jahren verlängert werden.

Es kann im Interesse der Parteien sein, den Eintritt der Verjährung hinauszuschieben, um Erfolg versprechende Verhandlungen nicht durch verjährungshemmende Maßnahmen gefährden zu müssen. Gegenstand einer Verjährungsvereinbarung können alle Regelungsfragen der §§ 194 ff. BGB sein, also nicht nur die Länge der Verjährungsfrist, sondern insbesondere auch ihr Beginn, die Hemmung, Ablaufhemmung, der Neubeginn oder Verjährungsverzicht etc.

Die Parteien können sowohl vor Entstehung des Anspruchs eine noch nicht laufende als auch nachträglich eine bereits laufende Verjährungsfrist verändern, wenn sie das im konkreten Einzelfall für zweckmäßig erachten.

Verjährungsabreden nach § 202 BGB unterliegen grundsätzlich keiner besonderen Form. Die im Streitfall beweisbelastete Partei hat allerdings in eigenem Interesse für die beweisleichternde Dokumentation zu sorgen.

### Wichtig:

Soweit es um Abkürzung besonderer Verjährungsfristen geht, ist insbesondere § 309 Nr. 8 b) ff) BGB zu beachten.

Danach ist eine in Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) verabredete Verjährungserleichterung von Ansprüchen wegen Mängeln bei Lieferung neu hergestellter Sachen oder bei Werkleistungen sowie bei Gewährleistung bei Bauwerken, eingebauten Baumaterialien, bauwerksbezogener Planungs- und Überwachungsleistungen **unwirksam**.

Gleiches gilt in den sonstigen Fällen der §§ 438, 634a BGB bei AGB-Klauseln, durch welche eine weniger als 1 Jahr betragende Verjährungsfrist ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn erreicht wird.

Für Verträge, in die Teil B der Verdingungsordnung der Bauleistungen insgesamt einbezogen ist, gelten die danach vorgesehenen Verjährungsregeln ohne **Inhaltskontrolle** nach § 309 Nr. 8 b) ff) BGB.

Hier entsteht die bekannte Problematik neu, ob die VOB/B insgesamt einbezogen ist und damit diese Privilegierung genießt oder die VOB als AGB zu behandeln ist.

### **Neubeginn, Hemmung, Wirkung**

#### **a) Neubeginn**

Der Neubeginn (früher: Unterbrechung) bewirkt nach § 212 Abs. 1 BGB, dass die bereits angelaufene Verjährungsfrist nicht beachtet wird, und die Verjährungsfrist in voller Länge neu zu laufen beginnt.

§ 212 BGB sieht nur noch in 2 Fällen den Neubeginn vor:

- Bei einer Anerkenntnis des Anspruchs durch den Schuldner, § 212 Abs. 1 Nr. 1 BGB und
- wenn der Gläubiger eine gerichtliche oder behördliche Vollstreckungshandlung beantragt oder wenn sie vorgenommen wird.

Diese Tatbestände sind solche der Augenblicksunterbrechung. Mit dem Anerkenntnis, dem Vollstreckungsantrag oder der Vollstreckungshandlung beginnt die Verjährungsfrist erneut.

#### **b) Hemmung**

##### **b1) Rechtsverfolgung**

Dieser Hemmungstatbestand hat in § 204 BGB seine Regelung gefunden. Die Durchsetzung des Anspruchs in einem förmlichen Verfahren vor Gericht, Schiedsgericht, Gütestelle und anderem führt somit jetzt zur Verjährungshemmung.

Die Hemmung nach Abs. 1 endet 6 Monate nach der rechtskräftigen Entscheidung oder anderweitigen Beendigung des eingeleiteten Verfahrens. Gerät dieses dadurch in Stillstand, dass die Parteien es nicht weiter betreiben, so tritt an die Stelle der Beendigung des Verfahrens die letzte Verfahrenshandlung der Parteien, des Gerichts oder der sonst mit dem Verfahren befassten Stelle. Die Hemmung beginnt erneut, wenn eine der Parteien das Verfahren weiter betreibt, § 204 Abs. 2 BGB.

##### **b2) Verhandlungen**

§ 203 BGB verallgemeinert einen bisher in den §§ 852 Abs. 2, 639 Abs. 2 BGB auf für spezielle Konstellationen geschaffenen Hemmungsgrund der Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände.

Zur Auslegung des § 203 BGB kann daher partiell auf die Ergebnisse von Rechtsprechung und Lehre zu den genannten aufgehobenen Vorschriften zurückgegriffen werden.

Der Begriff der schwebenden Verhandlungen, auf welche § 203 BGB abstellt, ist weit zu verstehen. Die Festlegung des Endes von Verhandlungen ist bei einem schlichten Einschlafen der Gespräche ohne eindeutige Erklärung eines Beteiligten über das Ende seiner Verhandlungsbereitschaft problematisch. Hier beginnt die Hemmung dann, wenn der nächste Verhandlungsschritt nach Treu und Glauben zu erwarten gewesen wäre.

Allerdings tritt die Verjährung nach der Ablaufhemmung des § 212 Satz 2 BGB frühestens 3 Monate nach dem Ende der Verhandlungen ein.

Die Mindestfrist ist ausreichend, damit der Gläubiger seinen Anspruch gerichtlich geltend machen und dadurch die Verjährung erneut hemmen kann.

#### 1.4 Anpassung der Einkommensteuer-Vorauszahlungen wegen Vollverzinsung

Seit 1990 werden Steuernachzahlungen oder -erstattungen mit 6 % pro Jahr verzinst, soweit die Steuerfestsetzung 15 Monate nach Ablauf des Kalenderjahres erfolgt, in dem die Steuer entstanden ist.

So kommt es z.B. zu einer Verzinsung für die Einkommensteuer 2018, wenn die Festsetzung der Einkommensteuer erst nach dem 01.04.2020 erfolgt. Eine Verzinsung lässt sich aber vermeiden, wenn man beim Finanzamt eine nachträgliche Anpassung der Einkommensteuervorauszahlungen beantragt. Dies wird nicht immer möglich sein, da es voraussetzt, dass man seine Einkommensteuerschuld in etwa abschätzen kann. Im Einzelfall empfiehlt sich die Rücksprache mit uns. Wichtig ist für Sie an dieser Stelle zu wissen, dass der Antrag auf die nachträgliche Anpassung der Einkommensteuervorauszahlung vor Ablauf dieser 15-Monats-Frist beim Finanzamt eingehen muss.

#### 1.5 Einkommensstrategie

Zum Jahresende stellt sich verstärkt die Frage, welche Gestaltungsspielräume zur Beeinflussung des zu versteuernden Einkommens bestehen und wie sie genutzt werden sollen. Insbesondere geht es um die Frage, ob

- Aufwendungen in 2019 oder besser in 2020 wirksam werden und ob
- Erträge das zu versteuernde Einkommen in 2019 oder 2020 erhöhen sollen.

Es sollte sichergestellt werden, dass sich Schuldzinsen möglichst voll als Betriebsausgaben auswirken. Dies ist nicht der Fall, wenn die Entnahmen über der Summe von Gewinn und Einlagen liegen (Überentnahme). Hierbei ist auf die Entwicklung ab 1999 abzustellen. Ergibt sich hiernach ein deutlicher Überschuss der Gewinne und Einlagen, entfällt der Schuldzinsenabzug nicht bei einmalig hohen Entnahmen in 2019. Ansonsten sind dem Gewinn hinzuzurechnen: 6 % der Überentnahme zzgl. der Überentnahmen der Vorjahre und abzgl. der Unterentnahmen der Vorjahre, höchstens aber die tatsächlichen Aufwendungen abzgl. eines Betrags von 2.050 €. Droht Ende 2019 eine Überentnahme, können u. a. folgende Gegenmaßnahmen helfen:

- Einlage aus dem Privatvermögen in Höhe der voraussichtlichen Überentnahme. Der Betrag kann 2020 wieder unschädlich entnommen werden.
- Vorziehen von Einnahmen ins laufende Jahr oder Verschieben von Aufwendungen nach 2020, sofern das auch ansonsten wirtschaftlich sinnvoll ist.
- Generell sollte Anlagevermögen vorrangig mit Fremd- und laufende betriebliche Ausgaben mit Eigenmitteln finanziert werden. Denn die Zinsen für Investitionskredite sind unabhängig vom Umfang der Überentnahmen voll abziehbar.

Für eine weitere Steueroptimierung zum Jahresende sind zudem noch folgende Aspekte zu bedenken:

- Sind bewegliche Wirtschaftsgüter schon länger im Betrieb, ist der Wechsel von der degressiven auf die lineare AfA sinnvoll. Dies lohnt i. d. R., wenn die verbleibende Abschreibungsdauer nur noch vier Jahre beträgt.
- Ein Wechsel der Gewinnermittlungsart von der Überschussrechnung zur Bilanzierung bewirkt Gewinnminderungen, wenn bei Langfristaufträgen ohne Teilleistungen hohe Anzahlungen fließen oder rückstellbare Risiken entstanden sind. Nach der Umstellung auf die Bilanzierung spielt die Gewinnhöhe keine Rolle für den neuen Investitionsabzugsbetrag. Der Übergang von der Bilanzierung zur Überschussrechnung kann sich hingegen lohnen, wenn hohe Forderungen ausstehen oder ein bezahlter Waren- und Vorratsbestand vorhanden ist.
- Für die Aufbewahrung der Geschäftsunterlagen ist zwingend eine Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten zu bilden. Hierfür sind die anteiligen Raum- und Personalkosten zu ermitteln.
- Sofern das laufende Jahr wirtschaftlich schlecht ausfällt oder noch hohe Verlustvorträge vorhanden sind, sollten Minusbeträge oberhalb von 1 Mio. € (Ehepaare das Doppelte) vermieden werden, um eine Begrenzung des Verlustvortrags in der Zukunft zu vermeiden.

#### Hinweis:

Viele der hier notwendigerweise nur sehr allgemein angesprochenen Punkte sind sehr vielschichtig. Betroffene bitten wir daher, uns möglichst zeitnah zu kontaktieren, damit wir im jeweiligen Einzelfall eine optimale steuerliche Lösung erarbeiten können.

#### 1.6 Maßnahmen zur Einkünfteverlagerung

- Nachholung unterlassener Instandsetzungen in den ersten drei Monaten des Wirtschaftsjahres 2020, für die nach § 249 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 HGB eine Rückstellung gebildet wird. Nach Auffassung der Finanzverwaltung ist es erforderlich, dass es sich um Erhaltungsarbeiten handelt, die bis zum Bilanzstichtag erforderlich gewesen wären, die aber erst nach dem Bilanzstichtag durchgeführt werden.
- Werbemaßnahmen durchführen.
- Selbsterstellung immaterieller Wirtschaftsgüter, z.B. von EDV-Programmen.
- Anschaffung von geringwertigen Wirtschaftsgütern.
- Anschaffung/Herstellung von abnutzbaren Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, damit die anteilige Jahres-AfA auf bewegliche Wirtschaftsgüter und die anteilige Sonder-AfA beansprucht werden kann.
- Pensionszusagen an tätige GmbH-Gesellschafter.
- Freiberufler, Vermieter, Kapitalanleger und kleinere Betriebe, deren Gewinn durch Einnahmen-Überschuss-Rechnung ermittelt wird, haben Gestaltungsmöglichkeiten dadurch, dass sie ohnehin anstehende Ausgaben noch nach 2019 verlagern und Einkünfte erst in 2020 vereinnahmen.

## 2 Tipps und Hinweise für Unternehmer

### Betriebliche E-Mobilität

---

#### 2.1 Verlängerung der begünstigten Privatnutzung von E-Fahrzeugen

Bei der Privatnutzung eines betrieblichen E-Fahrzeugs handelt es sich - wie bei einem konventionellen Pkw - um einen **geldwerten Vorteil**, der **grundsätzlich lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtig** ist. Auch bei E-Fahrzeugen wird der Betrag des geldwerten Vorteils nach der **1-%-Methode** oder nach der **Fahrtenbuchmethode** ermittelt. Bei selbständigen Unternehmern wird die Privatnutzung dann als steuerpflichtige unentgeltliche Wertabgabe (Entnahme) betrachtet. Die grundlegende Ermittlung des Vorteils ist aber in etwa vergleichbar mit jener bei Arbeitnehmern.

Allerdings gelten bei der Ermittlung des geldwerten Vorteils **für E-Fahrzeuge besondere Vergünstigungen**. Bis 2018 bestand die Vergünstigung ausschließlich in einem Abschlag in Abhängigkeit von der Batteriegröße auf den Bruttolistenpreis bei der 1-%-Methode bzw. auf den Abschreibungsbetrag bei der Fahrtenbuchmethode, wodurch sich der steuerpflichtige Betrag der Privatnutzung verringerte.

**Seit dem Jahr 2019** gibt es eine weitere Vergünstigung: **Bei Anwendung der 1-%-Methode** wird nur noch der **hälftige Bruttolistenpreis** angesetzt und bei Anwendung der **Fahrtenbuchmethode** nur noch die **hälftige Abschreibung bzw. Leasingrate** in die Ermittlung des steuerpflichtigen Vorteils einbezogen. Diese Regelung gilt derzeit für alle **nach dem 31.12.2018 und vor dem 01.01.2022 angeschafften E-Fahrzeuge**, inklusive bestimmter extern aufladbarer Hybrid-E-Fahrzeuge (höchstens 50 g CO<sub>2</sub>-Ausstoß pro Kilometer oder eine Reichweite im rein elektrischen Betrieb von mindestens 40 km) und Brennstoffzellen-Pkws. Im Ergebnis bedeutet dies also, dass der **steuerpflichtige geldwerte Vorteil bei der Privatnutzung** entsprechender E-Fahrzeuge **nur noch die Hälfte** beträgt.

Nach den Plänen des Gesetzgebers soll die aktuell geltende Regelung eines nur hälftigen Ansatzes bei der 1-%-Methode und der Fahrtenbuchmethode mit dem JStG 2019 **bis zum 31.12.2030 verlängert** werden. **Für extern aufladbare E- sowie Hybrid-E-Fahrzeuge** sind allerdings folgende Voraussetzungen zu beachten:

- Bei einer **Anschaffung zwischen dem 01.01.2022 und dem 31.12.2024** dürfen diese einen Schadstoffausstoß von höchstens **50 g Kohlendioxid** pro gefahrenen Kilometer **oder** eine **Mindestreichweite im rein elektrischen Betrieb von 60 km** haben.
- **Bei Anschaffungen ab dem 01.01.2025 bis zum 31.12.2030** bleibt es zwar bei der Höchstgrenze für den Schadstoffausstoß von 50 g Kohlendioxid pro gefahrenen Kilometer, allerdings **erhöht sich die Mindestreichweite** bei reinem E-Betrieb auf **80 km**.
- Die private Nutzung löst Umsatzsteuer aus. Die Bemessungsgrundlage hierfür richtet sich nach dem Wert der Privatnutzung ohne Kürzung. Die Begünstigungen gelten nur bei der Einkommensteuer.

**Hinweis:** Im gesamten Zeitraum vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2030 sind allerdings Fahrzeuge mit Verbrennungsmotor und lediglich Elektrounterstützung ohne externe Auflademöglichkeit von der Vergünstigung ausgeschlossen.

**Achtung:** Bei reinen E-Fahrzeugen gibt es zudem eine zehnjährige Befreiung von der Kfz-Steuer, wenn diese vor dem 31.12.2020 erworben werden.

#### 2.2 Vorteile bei der Gewerbesteuer für E- und Hybrid-E-Fahrzeuge

Bei der Gewerbesteuer werden insbesondere die Miet- und Pachtaufwendungen für bewegliche Wirtschaftsgüter wie zum Beispiel Leasingfahrzeuge dem Gewerbeertrag **steuererhöhend mit 20 % der Aufwendungen** hinzugerechnet. Dies gilt jedoch **nur für längerfristige Anmietungen**. Aufwendungen für kurzfristig genutzte Mietfahrzeuge müssen nicht hinzugerechnet werden.

Durch das JStG 2019 soll die **Hinzurechnung der Miet- und Leasingaufwendungen** für E- oder extern aufladbare Hybrid-E-Fahrzeuge sowie für Fahrräder, die nicht als Kfz gelten (weil sie nicht über einen entsprechend starken Elektromotor verfügen), **halbiert** werden. Nutzbar ist der Vorteil dann zum Beispiel **für geleaste E- bzw. Hybrid-E-Fahrzeuge im Betriebsvermögen**, die entweder Arbeitnehmern als Dienstwagen überlassen oder vom Unternehmer selbst genutzt werden.

**Hinweis:** Nach den derzeitigen Plänen soll die Begünstigung für Miet- und Leasingverträge bis Ende 2030 gewährt werden, wenn diese Verträge nach dem 31.12.2019 abgeschlossen werden.

#### 2.3 Sonderabschreibung für E-Lieferfahrzeuge

Gerade in Innenstädten oder auf dem Betriebsgelände sind E-Lieferfahrzeuge eine interessante Möglichkeit zum Lastentransport. Auch der Einsatz in größeren Hallen ist überlegenswert, da keine Abgase freigesetzt werden. Nach dem JStG soll mit § 7c EStG-E für **ab dem 01.01.2020 angeschaffte E-Lieferfahrzeuge** eine **Sonderabschreibung von 50 % im Jahr der Anschaffung** möglich werden. Dies könnte erhebliche Auswirkungen auf die Steuerlast im Jahr der Anschaffung haben. Daneben ist dann auch noch die **reguläre Abschreibung** auf die um die Sonderabschreibung geminderten Anschaffungskosten **anhand der Nutzungsdauer** vorzunehmen. Üblicherweise werden hierbei die Anschaffungskosten wie beim Pkw gleichmäßig auf die Nutzungsdauer von sechs Jahren verteilt.

Es muss sich dabei um Fahrzeuge der **EG-Fahrzeugklassen N1 und N2** mit einer technisch zulässigen **Gesamtmasse von maximal 7,5 t** handeln, also regelmäßig um Fahrzeuge, für die eine Lkw-Zulassung erforderlich ist. Außerdem dürfen die Fahrzeuge **ausschließlich durch Elektromotoren angetrieben** werden. Hybrid-E-Fahrzeuge sind also nicht begünstigt.

### Neuerungen bei der Umsatzsteuer

---

Derzeit gibt es auf europäischer Ebene Bestrebungen für eine große **EU-Mehrwertsteuerreform**. Bei aktuell 28 Mitgliedstaaten ist es jedoch schwierig, alle Interessen unter einen Hut zu bringen. So ist der große Wurf bisher ausgeblieben. Die EU-Staaten haben sich jedoch auf mehrere Sofortmaßnahmen („Quick Fixes“) verständigt, die mit dem JStG in deutsches Recht umgesetzt werden sollen. Wir stellen Ihnen nachfolgend die wichtigsten Regelungen vor.

## 2.4 Reihengeschäfte

Ein Reihengeschäft liegt vor, wenn **mehrere Unternehmer über denselben Gegenstand Geschäfte** abschließen und der Gegenstand direkt vom ersten Lieferer an den letzten Abnehmer gelangt.

**Beispiel:** A aus Köln bestellt bei B in Aachen eine Ware. Da B diese Ware nicht vorrätig hat, bestellt er sie bei C in Paris. C liefert die Ware per Spedition direkt an A in Köln. Es erfolgen hier zwei Rechnungsstellungen (C an B und B an A), es gibt aber nur eine Warenbewegung. Umsatzsteuerlich ist deshalb die Frage zu klären, welcher Rechnungsstellung die Warenbewegung zugeordnet werden kann. Man spricht hier von der „bewegten Lieferung“. Alle anderen Rechnungsstellungen im Reihengeschäft werden als „unbewegte Lieferung“ bezeichnet.

**Merke:** Nur die bewegte Lieferung kann bei Beteiligten in unterschiedlichen EU-Staaten die steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung sein. Zumindest nach deutschem Steuerrecht würde die bewegte Lieferung der Lieferung von C an B zugeordnet, da C den Transport übernommen hat.

Die **Zuordnung der bewegten Lieferung im Reihengeschäft** ist vor allem **umstritten**, wenn der **mittlere Unternehmer** den **Transport der Ware beauftragt** hat. Hierzu hatte bisher jeder EU-Staat eine eigene Auffassung. Fehler in diesem Bereich können schlimmstenfalls zu zusätzlichen Umsatzsteuerforderungen führen, denn zum Beispiel in Griechenland oder Finnland ist der reguläre Satz mit 24 % höher als in Deutschland (19 %).

Durch das JStG werden nun **erstmalig EU-weite Kriterien für die Zuordnung der bewegten Lieferung** festgeschrieben. Dies gilt insbesondere für den **mittleren Unternehmer**, also denjenigen im Reihengeschäft, der **sowohl Warenkäufer als auch Lieferant der Ware** ist. Im obigen Beispiel ist dies B.

Die Lieferung des mittleren Unternehmers soll dann die bewegte Lieferung sein, wenn er nachweist, dass er den Gegenstand **nicht als Abnehmer, sondern als Lieferer** befördert oder versendet hat. Dieser Nachweis soll künftig **über die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.)** erfolgen. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Zwischenhändler eine USt-IdNr. des ursprünglichen Abgangsstaats der Ware verwendet. Wenn B also eine französische USt-IdNr. nutzt (Abgangsland der Ware ist Frankreich), wird die bewegte Lieferung grundsätzlich der Lieferung von ihm an A zugeordnet.

Die Änderungen sind bei entsprechender Umsetzung des JStG **ab dem 01.01.2020** anzuwenden.

**Hinweis:** Vollziehen Sie in Ihrem Unternehmen Reihengeschäfte oder planen Sie dies? Dann sollten Sie unbedingt Ihre Lieferkette überprüfen, damit auch nach Inkrafttreten der Neuerungen alles ordnungsgemäß abläuft und keine umsatzsteuerlichen Schäden für Ihr Unternehmen entstehen. Sie sollten sich hier unbedingt steuerlich beraten lassen!

## 2.5 Konsignationslager

Mit einem Konsignationslager hat ein Zulieferer die Möglichkeit, in der Nähe des Kunden oder - unter bestimmten Voraussetzungen - sogar in dessen Räumlichkeiten ein **Warenlager für einen zügigen Lieferstrom** einzurichten. Befindet sich das Konsignationslager in einem anderen EU-Staat, besteht bisher für den Lieferanten das Erfordernis einer umsatzsteuerlichen

Registrierung in diesem Staat. Die Bestückung des Lagers mit Ware aus dem Staat des Zulieferers wird als eigenständiger steuerlicher Vorgang angesehen („innergemeinschaftliches Verbringen“).

Im Rahmen des JStG sind nun **Vereinfachungen bei den Regelungen für Konsignationslager** geplant:

- Der grenzüberschreitende Warentransport in den EU-Staat des Lagers soll künftig nicht mehr zum Tatbestand des innergemeinschaftlichen Verbringens führen.
- Zudem muss der Lieferer sich auch nicht mehr im Staat des Lagers registrieren.
- Erst dann, wenn der Liefergegenstand aus dem Lager an den Kunden geht, erfolgt eine steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung.

Die Vereinfachungen sollen dann angewendet werden können, wenn der Empfänger schon bei Beginn des Warentransports feststeht. Außerdem gibt es **neue Aufzeichnungspflichten**: Insbesondere muss ein **Register über entnommene und eingebrachte Waren** geführt werden. Des Weiteren muss der letztendliche Warenempfänger die Ware **spätestens innerhalb von zwölf Monaten** nach dem Ende der Beförderung in das Konsignationslager abnehmen. Die Regelung soll nach derzeitigen Planungen zum **01.01.2020 in Kraft treten**.

## 2.6 Innergemeinschaftliche Lieferungen

Als Voraussetzung für die **Steuerfreiheit einer innergemeinschaftlichen Lieferung** zwischen zwei EU-Staaten wird von der Finanzverwaltung der „**Buch- und Belegnachweis**“ verlangt. Dafür sind verschiedene Aufzeichnungen zu tätigen. Für den Belegnachweis ist insbesondere der Nachweis über das Gelangen des Liefergegenstands in den anderen EU-Staat wichtig.

Mit dem JStG sollen die **Voraussetzungen für die Steuerfreiheit der innergemeinschaftlichen Lieferung verschärft** werden:

- Demnach muss der Empfänger der Lieferung über eine **gültige USt-IdNr.** verfügen und diese dann **dem Lieferanten mitteilen**. Letzterer ist in der Pflicht, deren Gültigkeit zu prüfen. Diese Prüfung kann zum Beispiel über die Website des Bundeszentralamts für Steuern (BZSt, [www.bzst.de](http://www.bzst.de)) vorgenommen werden.
- Legt der Käufer aus einem anderen EU-Staat keine oder keine gültige USt-IdNr. vor, muss der Lieferant die Lieferung als steuerpflichtig behandeln.

**Bitte beachten Sie:** Das Finanzamt kann auch im Nachhinein noch die Umsatzsteuer einfordern.

Die Steuerfreiheit einer innergemeinschaftlichen Lieferung soll künftig auch dann versagt werden können, wenn der liefernde Unternehmer seiner Pflicht zur Abgabe der **Zusammenfassenden Meldung (ZM) nach § 18a Umsatzsteuergesetz (UStG)** nicht nachkommt oder die ZM unrichtig oder unvollständig abgibt.

**Hinweis:** Die ZM wird bisher oft als eher nebensächlich betrachtet. Durch die geplanten Neuerungen bekommt sie nun einen höheren Stellenwert.

## 2.7 Ermäßigter Steuersatz für E-Books und Bekämpfung von Steuerhinterziehung

E-Books, also rein elektronische Publikationen, unterliegen derzeit einem Steuersatz von 19 %. Für die meisten Printpublikationen in Form von Büchern und Zeitschriften gilt schon seit jeher ein ermäßigter Steuersatz von 7 %.

Durch das JStG soll der **Steuersatz von 7 % künftig auch für E-Books und E-Paper** gelten. Von der Neuregelung werden sowohl reine Onlineprodukte als auch auf Datenträgern gespeicherte Produkte erfasst.

**Hinweis:** Nicht von der Begünstigung erfasst sein sollen hingegen elektronisch erbrachte Dienstleistungen, die über die bloße Überlassung elektronischer Publikationen hinausgehen. Bitte lassen Sie sich im Zweifel steuerlich beraten!

Zur weiteren **Bekämpfung von Umsatzsteuerhinterziehung** (z.B. in Form von Ketten- und Karussellgeschäften) soll mit **§ 25f UStG** eine Regelung eingeführt werden, nach der ein **Vorsteuerabzug versagt** werden kann, wenn der Unternehmer wusste oder hätte wissen müssen, dass er sich mit der von ihm erbrachten Leistung oder seinem Leistungsbezug an einer **Steuerhinterziehung** beteiligt.

### Neues zu ordnungsgemäßen Rechnungsangaben

## 2.8 Leistungsbeschreibung in der Rechnung

Angaben in der Rechnung, die nicht den gesetzlichen Vorgaben entsprechen, können zur **Gefahr für Ihren Vorsteuerabzug** werden. Zentrale Bedeutung hat dabei die **Leistungsbeschreibung**, also die Angabe darüber, welche Produkte geliefert bzw. welche Dienstleistungen erbracht worden sind. Diese Angabe darf **nicht zu allgemein** gehalten werden.

Es muss grundsätzlich eine **exakte Beschreibung der Leistung** erfolgen, so der Bundesfinanzhof (BFH). Für Waren im Niedrigpreissegment, die in großen Mengen gekauft werden, könnten diese rigiden Vorgaben jedoch nun gelockert werden.

In einem aktuellen Fall vor dem BFH waren in der Rechnung **lediglich handelsübliche Gattungsbezeichnungen** angegeben („Hosen“, „Blusen“, „Pullis“). Der Preis lag vorwiegend im einstelligen Eurobereich. Das Finanzamt erkannte die Angaben nicht als korrekte Leistungsbeschreibung an und verweigerte den Vorsteuerabzug aus der Rechnung.

Der BFH gewährte per Beschluss zumindest die Aussetzung der Vollziehung. Demnach hält er es für möglich, dass zumindest bei Waren **im Niedrigpreissegment die Angabe lediglich einer Gattungsbezeichnung zulässig** ist.

**Hinweis:** Hier ist noch die Entscheidung im Hauptsacheverfahren abzuwarten. Die Chancen stehen zwar gut, dass es für Waren im Niedrigpreissegment zu Vereinfachungen bei der Leistungsbeschreibung auf Rechnungen kommt. Wer sich aber absichern möchte, sollte immer auf eine detaillierte Leistungsbeschreibung in der Rechnung achten.

## 2.9 Briefkastenanschrift und Vorsteuerabzug

Ein weiteres Merkmal einer ordnungsgemäßen Rechnung ist die **vollständige Anschrift des Leistungsempfängers**. Auch hier können Mängel Ihren Vorsteuerabzug gefährden. Eine Streitfrage vor dem BFH war, ob eine Briefkastenanschrift (z.B. „c/o-Adresse“ oder Postfach) ausreichte oder ob die Anschrift, an der der Unternehmer tatsächlich seine wirtschaftliche Tätigkeit ausübte, auf der Rechnung ausgewiesen sein musste.

In Anlehnung an die vorangegangene Rechtsprechung hat der BFH in mehreren Urteilen entschieden, dass es bei der Rechnungsadresse des leistenden Unternehmers **keine Rolle** spielt, **ob dort wirtschaftliche Tätigkeiten ausgeführt** werden.

Es komme hierbei lediglich darauf an, dass die jeweilige **Adresse zum Zeitpunkt der Rechnungsausstellung aktuell** sei. Wenn also zum Beispiel danach die Postfachadresse aufgelöst wird, kann das Finanzamt den Vorsteuerabzug nicht schon deswegen aberkennen.

**Hinweis:** Inzwischen haben die Finanzbehörden diese Rechtsprechung durch ein Anwendungsschreiben vom 07.12.2018 offiziell anerkannt. Dennoch sollte niemand allein auf die Briefkastenadresse vertrauen, wenn er den Lieferanten nicht kennt.

### Nichtabziehbare Aufwendungen

## 2.10 Verschärfung beim Betriebsausgabenabzug für Geldbußen

Von einem Gericht oder einer Behörde im Inland festgesetzte **Bußgelder, Ordnungsgelder oder Verwarnungsgelder** sind steuerlich nicht abzugsfähig. Entsprechendes gilt auch, wenn diese Sanktionen von einem Gericht innerhalb der EU oder einem Organ der EU (z.B. EU-Kommission) festgesetzt worden sind.

Nach dem JStG 2019 sollen auch Buß-, Ordnungs- und Verwarnungsgelder, die direkt von einem Mitgliedstaat der EU festgesetzt worden sind (z.B. beim Kartellrecht), **nicht als Betriebsausgabe abzugsfähig** sein. Das gilt auch für mit solchen Strafzahlungen verbundene Aufwendungen (u.a. Anwaltskosten, Zinsen für Darlehen).

### Elektronische Kassenführung

## 2.11 Update: Ihre Kassensysteme ab 2020

### Vergangene Kassenthemen: Kassennachschau usw.

In den letzten Jahren wurden die **Regelungen für elektronische Registrierkassen** immer weiter **verschärft**. Seit 2017 besteht die **Pflicht zur Einzelaufzeichnung** der Geschäftsvorfälle (mit Ausnahmen für Einzelhändler). Seit 2018 kann das Finanzamt auch unangekündigte Prüfungen der Kassenführung vor Ort durchführen.

### Technische Sicherheitseinrichtung

**Ab 01.01.2020** sollten **elektronische Kassensysteme** über eine **technische Sicherheitseinrichtung** (TSE) verfügen. Da zurzeit jedoch **noch keine zertifizierten Sicherheitslösungen bzw. TSE-konformen Kassen** am Markt erhältlich sind (zwei TSE-Anbieter befinden sich aktuell im Zertifizierungsverfahren des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik),

haben Bund und Länderfinanzverwaltungen am 25.09.2019 eine „**Nichtaufgriffsregelung**“ hinsichtlich der Implementierung einer TSE bei elektronischen Kassensystemen **bis zum 30.09.2020** beschlossen.

**Hinweis:** Hierbei handelt es sich also um eine Nichtbeanstandungsregelung. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass eine flächendeckende Ausstattung der Kassen nicht mehr fristgerecht möglich ist. Unternehmen bekommen nunmehr ausreichend Zeit, die für ihre Kassensysteme passenden Sicherheitseinrichtungen auszuwählen und zu implementieren. Lassen Sie sich hierzu beraten!

**Zu widerhandlungen** gegen die Regelungen zur TSE, deren Zertifizierung sowie gegen die Melde- und Belegausgabepflicht können grundsätzlich **empfindliche Strafen** nach sich ziehen. Wird zum Beispiel ein nicht zertifiziertes Aufzeichnungssystem verwendet, kann dies mit einer **Geldbuße von bis zu 25.000 €** bestraft werden.

Des Weiteren ist es **für eine lückenlose Aufzeichnung** wichtig, dass Sie **etwaige Störfälle** (technische Probleme, Anwenderfehler) im Zusammenhang mit Ihrem Kassensystem **stets dokumentieren**, damit Sie diese später bei Prüfungen des Finanzamts belegen können.

**Bitte beachten Sie:** Wenn Sie Ihr Kassensystem nach dem 25.11.2010 angeschafft haben und es den bisherigen Regelungen der Finanzverwaltung (insbesondere im Hinblick auf die Möglichkeit zur Einzelaufzeichnung der Geschäftsvorfälle) entspricht, stellt sich die Frage, ob Sie Ihr Kassensystem auf die TSE umrüsten können. Sie müssen also Ihr Kassensystem genau prüfen lassen: Haben Sie eine mit einer TSE aufrüstbare Kasse oder nicht? Ist eine Aufrüstung technisch nicht möglich, haben Sie für eine Neuanschaffung noch Zeit bis zum 01.01.2023. Ist eine technische Aufrüstung möglich, sollte diese nach derzeitigen Erkenntnissen (Rechtsstand: 11.10.2019) bis zum 30.09.2020 erfolgen.

### Neue Meldepflichten

Im Zuge der **Nichtaufgriffsregelung** im Hinblick auf die Implementierung der TSE ist zudem vereinbart worden, dass **entsprechende Meldungen** der Unternehmen an das zuständige Finanzamt **erst bei Verfügbarkeit eines elektronischen Meldeverfahrens durch die Finanzverwaltungen** erfolgen müssen. Hier sind dann unter anderem die Art und Anzahl der im jeweiligen Unternehmen eingesetzten elektronischen Aufzeichnungssysteme und der zertifizierten TSE mitzuteilen.

**Hinweis:** Hierzu wird zeitnah ein Schreiben des Bundesfinanzministeriums (BMF) erwartet.

### Pflicht zur Belegausgabe

**Ab 01.01.2020** sind Unternehmer des Weiteren verpflichtet, bei jedem **Kassenvorgang im Bargeschäft einen Kundenbeleg** auszustellen. Der Beleg muss unter anderem die **Uhrzeit, eine Transaktionsnummer und die Seriennummer der TSE** ausweisen. Es kann jedoch ein **Antrag auf Befreiung** von der Belegausgabepflicht beim Finanzamt gestellt werden. Allerdings lässt der Gesetzgeber Ausnahmen von der Belegausgabepflicht nur in einem sehr bescheidenen Rahmen zu: Gedacht ist diese Befreiung aus Gründen der Zumutbarkeit zum Beispiel für Unternehmer, die Waren an eine Vielzahl von nicht bekannten Personen verkaufen.

**Hinweis:** Kassensysteme, die lediglich eine optionale Belegerstellung vorsehen, sind kritisch zu bewerten. Hierdurch kann nicht garantiert werden, dass jeder Geschäftsvorfall durch einen Beleg dokumentiert wird. Es ist aber wahrscheinlich, dass die neue, sich derzeit entwickelnde

Kassengeneration eine zwingende Belegausgabe vorsieht.

## Geldwäscheprävention

### 2.12 Verschärfungen durch neue Änderungsrichtlinie

2017 sind die **Vorschriften zur Verhinderung der Geldwäsche verschärft** worden. Insbesondere müssen nach dem Geldwäschegesetz Verpflichtete, zum Beispiel Finanzinstitute, Immobilienmakler, aber auch Rechtsanwälte und Güterhändler, ein **wirksames geldwäscheppezifisches Risikomanagement** implementieren.

Im Rahmen eines Gesetzentwurfs zur Umsetzung der Änderungsrichtlinie zur Vierten EU-Geldwäscherichtlinie sind **weitere Verschärfungen** geplant. So wird der **Kreis der Verpflichteten erweitert**. Künftig zählen dann zum Beispiel auch Umtauschplattformen für Kryptowährungen und Betreiber elektronischer Geldbörsen dazu.

Zudem sollen **verstärkte Sorgfaltspflichten** im Zusammenhang mit Hochrisikoländern eingeführt werden. Freie Berufe wie Rechtsanwälte und Steuerberater sollen künftig eine erweiterte **Verdachtsmeldepflicht** bei **Immobilientransaktionen** haben. Die Regelungen sollen bis zum 01.01.2020 umgesetzt werden.

## Neue steuerliche Meldepflichten

### 2.13 Anzeigepflicht für Steuergestaltungen

Sicherlich haben Sie auch schon von den legalen, aber dennoch höchst kontroversen Steuergestaltungsmodellen von Großkonzernen gehört, durch die es gelungen ist, in Hochsteuerländern wie zum Beispiel Deutschland die Steuerlast signifikant zu reduzieren.

Da immer wieder neue, komplexe Modelle zur Steuerersparnis ausgeklügelt werden, fällt es auch den Finanzämtern schwer, diese Strategien rechtzeitig zu erkennen und über den Gesetzgeber entsprechende **Gegenmaßnahmen** einzuleiten. Deshalb ist auf EU-Ebene beschlossen worden, dass die **Mitgliedstaaten** sich **im Rahmen eines automatisierten Informationsaustauschs** darüber informieren, **welche grenzüberschreitenden Steuergestaltungsmodelle** genutzt werden.

**Achtung:** Die Informationen für diesen Austausch müssen von den Steuerpflichtigen kommen. Die Finanzverwaltungen brauchen sich nicht die Mühe zu machen, diese selbst zu erkennen.

### Was sind grenzüberschreitende Gestaltungen?

Grenzüberschreitende Gestaltungen können zum Beispiel **Gründungen von Tochtergesellschaften oder Betriebsstätten im** niedrig besteuerten **Ausland** sein. Die Gestaltung muss anhand eines genauen Konzepts mit dem Ziel, Steuern zu sparen, geplant worden sein.

### Wer ist zur Meldung verpflichtet?

Die **Meldepflicht** liegt grundsätzlich beim sogenannten **Intermediär**, also demjenigen, der eine **grenzüberschreitende Steuergestaltung** konzipiert, vermarktet, organisiert und bereitstellt. Dies können zum Beispiel **Banken, Steuerberater oder Rechtsanwälte** sein. Steuer-

berater und Rechtsanwälte können sich aber auf ihre Verschwiegenheitspflicht berufen. In diesen Fällen ist das Unternehmen, das die Gestaltung anwendet, zur Meldung verpflichtet. Dies gilt auch, wenn das Unternehmen die Gestaltung intern entwickelt hat.

### Bis wann und wie hat die Meldung zu erfolgen?

Generell müssen **nur Gestaltungen** gemeldet werden, bei denen **erste Umsetzungsschritte nach dem 24.06.2018** unternommen worden sind. Es gibt eine Übergangsphase für Gestaltungen, die zwischen dem 25.06.2018 und 30.06.2020 umgesetzt werden. Diese sind bis zum 31.08.2020 zu melden.

Für Gestaltungen, mit denen **ab 01.08.2020** begonnen wird, ist eine **Anzeigepflicht innerhalb von 30 Tagen** vorgesehen. Die Anzeige ist elektronisch anhand des ELSTER-Verfahrens an das BZSt zu übermitteln.

### Umsetzung in Deutschland

Bisher handelt es sich bei den Meldepflichten um Regelungen auf EU-Ebene, für die erst noch ein konkretes deutsches **Gesetz** verabschiedet werden muss. Der deutsche Gesetzgeber hat hierfür Zeit **bis zum 31.12.2019**. Derzeit gibt es lediglich einen Gesetzentwurf. Nach diesem sind nur steuerliche Gestaltungen im Rahmen von Ertragsteuern (z.B. Körperschaft- oder Einkommensteuer) betroffen, die Umsatzsteuer fällt nicht darunter. Unter die Meldepflicht fallen **nach jetzigem Stand** zudem **nur grenzüberschreitende Gestaltungen**, die einem strukturierten Plan folgen und durch die steuerliche Vorteile erlangt werden.

**Achtung:** Sie sollten also insbesondere Auslandsthemen hinsichtlich einer möglichen Meldepflicht kritisch unter die Lupe nehmen.

### Firmenwagenbesteuerung

#### 2.14 Private Pkw-Nutzung bei besonderen Preislisten

Wird ein **betrieblicher Pkw privat genutzt**, ist der Wert dieser Privatnutzung steuerpflichtig. Für die Bewertung des Vorteils kommt neben der Fahrtenbuchmethode die 1%-Regelung in Betracht. Grundlage für die 1%-Regelung ist der Bruttolistenneupreis des Fahrzeugs.

In einem Fall vor dem BFH ging es um die Frage, **welcher Bruttolistenneupreis** gilt, wenn es **mehrere Preislisten** gibt. Kläger war hier ein Taxiunternehmer, der das **Taxi auch für Privatfahrten** nutzte.

**Für Taxen** gibt es bei Autohändlern **spezielle Preislisten** für die jeweiligen Modelle, die günstiger sind als die Preislisten für den normalen Endverbraucher. Der Unternehmer hatte seinen Preis aus der speziellen Taxipreisliste angesetzt. Hierdurch wurde im Ergebnis die Steuerbelastung aus der Privatnutzung geringer.

Der BFH erkannte dies nicht an. Ausschlaggebend für die **Anwendung der 1%-Regelung** sei der Preis, den ein **gewöhnlicher Endverbraucher** zahle. Individuelle Händlerrabatte sind hier nicht zu berücksichtigen. Demnach musste der Unternehmer also den steuerlich ungünstigeren Preis der allgemeinen Preisliste ansetzen.

**Hinweis:** Das Urteil ist nicht nur für Taxiunternehmer interessant, sondern auch für Unterneh-

mer, die generell bei betrieblichen Pkws von besonderen Konditionen profitieren, wie zum Beispiel Flottenrabatten und anderen speziellen Angeboten.

### Brexit und Steuern

#### 2.15 Der lange Weg zum Austritt aus der EU

Nach derzeitigem Stand ist der EU-Austritt Großbritanniens auf den 31.01.2020 datiert, nachdem die Austrittsfrist bereits verlängert worden ist. Die entscheidende Frage ist, ob es zu einem sogenannten **No-Deal-Brexit** kommt, also zu einem **ungeregelten Austritt**, oder ob es doch noch ein **Austrittsabkommen** gibt. In Großbritannien ist kürzlich ein Gesetz gegen einen **No-Deal-Brexit** verabschiedet worden, durch das die **Hoffnung auf einen geregelten Ausstieg** wieder gestiegen ist.

#### Umsatzsteuer und Brexit

Ein geregelter Brexit mit Austrittsabkommen würde bedeuten, dass Großbritannien zunächst weiterhin im EU-Binnenmarkt verbleibe und damit auch die Regelungen für umsatzsteuerfreie EU-Lieferungen nach Großbritannien zumindest für eine Übergangszeit bis Ende 2020 bestehen blieben. Bei einem harten Brexit wäre Großbritannien umsatzsteuerlich ein Drittstaat. Lieferungen nach Großbritannien wären dann zwar als Ausfuhrlieferung in Deutschland nach wie vor steuerfrei, aber es würden eventuell Zollgebühren anfallen.

#### Maßnahmen in Deutschland

Der deutsche Gesetzgeber hat bereits im März 2019 durch das **Brexit-Steuerbegleitgesetz** Maßnahmen zur Abmilderung der steuerlichen Auswirkungen beschlossen. Darin ist festgelegt, dass der Brexit allein in vielen Fällen keine negativen steuerlichen Auswirkungen hat. Zu nennen sind hier insbesondere internationale Umwandlungen und Einbringungen von Unternehmen bzw. Unternehmensteilen zwischen Deutschland und Großbritannien, wenn die eventuell erforderlichen Beschlüsse **noch vor dem Brexit notariell beurkundet** worden sind. Auch bei der Wegzugsbesteuerung hat der Brexit allein keine nachteiligen Folgen für spezielle EU-Vergünstigungen, wenn der **Wegzug noch vorher erfolgt** ist.

#### Raus aus der Limited

Die immer noch gebräuchliche britische Limited mit Verwaltungssitz in Deutschland wird nach dem Brexit aus gesellschaftsrechtlicher Sicht ein noch nicht im Detail absehbares Problem, insbesondere im Hinblick auf die **Haftungsbeschränkung**. Hier sollte gegebenenfalls die **Umwandlung** in eine GmbH & Co. KG oder eine deutsche GmbH **noch vor dem Brexit** in Erwägung gezogen werden. Dies ist unter Umständen **steuerneutral** möglich. Bleibt die Limited auch nach dem Brexit bestehen, wird diese wohl aus deutscher Sicht wie eine Personengesellschaft behandelt.

### 2.16 Das Bürokratieentlastungsgesetz III

Die Bundesregierung hat am 18.09.2019 das **Bürokratieentlastungsgesetz III** beschlossen. Dabei geht es vor allem um die **Entlastung von Bürgern, Wirtschaft und Verwaltung**. Die wichtigsten Neuerungen sind:

- **Archivierung von elektronisch gespeicherten Steuerunterlagen** (soll ab dem Tag nach der Verkündung gelten): Bisher mussten bei einem Wechsel von IT-Systemen buchführungsrelevante Altsysteme grundsätzlich zehn Jahre vorgehalten werden. Künftig soll es ausreichen, wenn der Steuerpflichtige **nach Ablauf von fünf Jahren** nach einem Systemwechsel oder einer Datenauslagerung nur einen Datenträger mit den gespeicherten Steuerunterlagen vorhält.
- **Steuerbefreiung für betriebliche Gesundheitsförderung**: Der **Freibetrag** für bestimmte steuerfreie **Maßnahmen zur Gesundheitsförderung** soll von derzeit 500 € auf **600 €** je Arbeitnehmer im Kalenderjahr **erhöht** werden. Die Regelung soll ab dem Verkündungszeitpunkt gelten.
- **Grenze zur Lohnpauschalierung für Teilzeitbeschäftigte und geringfügig Beschäftigte** (für Lohnzahlungszeiträume ab 2021): Eine Pauschalierung der Lohnsteuer mit 25 % des Arbeitslohns soll bei kurzfristig Beschäftigten zulässig sein, wenn der durchschnittliche Arbeitslohn je Arbeitstag **120 €** (statt bislang 72 €) nicht übersteigt. Der pauschalisierungsfähige durchschnittliche Stundenlohn soll von 12 € auf **15 €** steigen.
- **Neugründer** sollen unter bestimmten Voraussetzungen **nur noch vierteljährlich** eine **Umsatzsteuer-Voranmeldung** abgeben müssen (bisher: monatlich). Dies soll für die Jahre 2021 bis 2026 gelten.
- **Anhebung der umsatzsteuerlichen Kleinunternehmergrenze** (soll zum 01.01.2021 in Kraft treten): Diese soll künftig anwendbar sein, wenn der Umsatz im vergangenen Kalenderjahr die Grenze **von 22.000 €** (derzeit noch 17.500 €) nicht überschritten hat und 50.000 € (keine Änderung) im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich nicht übersteigen wird.

Verschiedene, noch **im** vorausgegangenen **Eckpunktepapier enthaltene Entlastungsvorgaben** sind nun **nicht mehr enthalten**, zum Beispiel die Anhebung der Grenze für die Sofortabschreibung geringwertiger Wirtschaftsgüter von 800 € auf 1.000 €, die Verkürzung von Aufbewahrungsfristen im Steuer- und Handelsrecht von zehn auf acht Jahre oder der Abschreibungsdauer für digitale Innovationsgüter.

Insbesondere die Regelung zu den sofort abziehbaren Wirtschaftsgütern ist aber derzeit Teil der Änderungswünsche des Bundesrats zum JStG 2019.

**Hinweis:** Der Gesetzentwurf wird nun noch im Bundestag beraten. Mit einem Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens ist also noch 2019 zu rechnen.

## 3 Tipps und Hinweise für GmbH-Gesellschafter und GmbH-Geschäftsführer

### Körperschaft- und gewerbsteuerliche Organschaft

---

#### 3.1 Frist zur Anpassung von Ergebnisabführungsverträgen

Durch eine **körperschaft- und gewerbsteuerliche Organschaft** ist es möglich, Verluste innerhalb einer Unternehmensgruppe zu verrechnen. Üblicherweise besteht diese Möglichkeit zur gesellschaftsübergreifenden Verlustverrechnung nicht.

Schreibt eine Kapitalgesellschaft Verluste, muss man üblicherweise auf Gewinne in späteren Jahren warten, um die Verluste verrechnen zu können. Durch die Organschaft können **Gewinne einer Gesellschaft auch mit Verlusten einer anderen verrechnet** werden - sogar im selben Jahr.

Eine wichtige Voraussetzung für die Anerkennung der Organschaft ist neben einer **Mehrheitsbeteiligung** an der Organgesellschaft auch der **Abschluss eines Ergebnisabführungsvertrags**, der die Voraussetzungen des Aktiengesetzes (AktG) erfüllt. Ist die Organgesellschaft (also das Tochterunternehmen) eine GmbH, muss der mit ihr geschlossene Ergebnisabführungsvertrag einen **dynamischen Verweis auf § 302 Abs. 4 AktG**, also auf das Gesetz in seiner jeweiligen Fassung, enthalten. Ansonsten kann die Organschaft gefährdet sein und es drohen neben umfangreichen Korrekturen der Steuerbescheide zumindest auch Zinsbelastungen. Die Finanzverwaltung hat Steuerpflichtigen mit entsprechenden Verträgen, die vor dem 01.01.2006 geschlossen wurden, eine **Übergangsfrist zur Anpassung bis zum 31.12.2019** eingeräumt.

**Hinweis:** Wenn Sie die Organschaftsregelungen anwenden, sollten Sie prüfen, ob Handlungsbedarf besteht!

### Beteiligung an Kapitalgesellschaften

---

#### 3.2 Nachträgliche Anschaffungskosten auf Anteile

Wird ein Anteil an einer Kapitalgesellschaft, der im Privatvermögen gehalten wird, veräußert, ist der Gewinn niedriger bzw. der Verlust höher, wenn **möglichst hohe Anschaffungskosten** nachgewiesen werden können.

Strittig ist, inwieweit Darlehen, Bürgschaften und Finanzierungshilfen des Gesellschafters die Anschaffungskosten des Anteils erhöhen, wenn diese bei der Gesellschaft uneinbringlich werden. Der BFH hat hierzu entschieden, dass **Aufwendungen für die Inanspruchnahme des Gesellschafters als Bürge** für Schulden der Gesellschaft **nicht zu Anschaffungskosten** führen.

Lediglich für **Altfälle** von Bürgschaftsinanspruchnahmen können diese innerhalb einer vom BMF bestimmten **Übergangsfrist** geltend gemacht werden. Dies muss im Einzelfall geprüft werden; Chancen bestehen für Gesellschafterhilfen, wenn diese bis einschließlich 27.09.2017 gewährt worden sind und das Insolvenzverfahren nach dem 31.10.2008 eröffnet worden ist.

Mit dem JStG 2019 soll nun aber auch die **Inanspruchnahme aus Bürgschaftsforderungen**

zu den **Anschaffungskosten der Beteiligung** zählen, wenn diese gesellschaftsrechtlich veranlasst ist, also fremde Dritte diese nicht gewährt hätten. Entsprechendes ist auch für bestimmte Verluste aus Gesellschafterdarlehen vorgesehen. Bitte lassen Sie sich hierzu bei Bedarf beraten!

## 4 Tipps und Hinweise für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

### Arbeitgebergeförderte Elektromobilität

---

#### 4.1 Vorteile bei der Überlassung von E-Fahrrädern und Ladevorrichtungen

Überlässt der Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer ein Fahrrad oder ein E-Bike, das **verkehrsrechtlich als Fahrrad** einzuordnen ist, auch zur privaten Nutzung, kann der **geldwerte Vorteil für die Privatnutzung** und die Fahrten von der Wohnung zur ersten Tätigkeitsstätte als monatlicher Durchschnittswert mit 1 % der auf volle 100 € abgerundeten, unverbindlichen Brutto-Neupreisempfehlung des Herstellers angesetzt werden.

Ein Pedelec gilt noch als Fahrrad, wenn eine **Motorunterstützung bis zu 25 km/h** (Nenndauerleistung höchstens 0,25 kW) **bei gleichzeitigem Pedalbetrieb** vorliegt oder es über einen Elektromotor verfügt, der eine **Beschleunigung von bis zu 6 km/h auch ohne Pedalbetrieb** ermöglicht.

Bereits seit dem 01.01.2019 ist dieser geldwerte Vorteil aus der Überlassung von Fahrrädern und Pedelecs durch den Arbeitgeber lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei möglich, wenn dieser zusätzlich zum ohnehin gezahlten Arbeitslohn gewährt wird. Ursprünglich sollte diese Vergünstigung nur bis zum 31.12.2021 für vom Arbeitgeber angeschaffte oder geleaste E-Fahrräder gelten. Durch das JStG 2019 ist nun geplant, dass die Vergünstigungen bis zum 31.12.2030 verlängert werden.

Seit dem 01.01.2019 ist zudem das Aufladen von E-Fahrzeugen bzw. Plug-in-Hybrid-Fahrzeugen auf dem Betriebsgelände des Arbeitgebers lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei möglich. Diese Steuerbefreiung war ursprünglich bis zum 31.12.2021 befristet. Mit dem JStG soll auch die Steuerfreiheit dieser Vorteile nun bis 31.12.2030 gelten. Hierdurch wird die Anschaffung derartiger Ladevorrichtungen attraktiver.

### Weitere neue Lohnsteuerentlastungen

---

#### 4.2 Förderung von Mitarbeiterwohnungen

Bislang musste bei einer **verbilligten Überlassung von Wohnraum** durch den Arbeitgeber an den Arbeitnehmer der Sachbezugswert, also die **vergleichbare Miete am Ort der Wohnung**, gegebenenfalls gemindert um die vom Arbeitnehmer gezahlte Miete, angesetzt werden.

Für die **Ermittlung der Vergleichsmiete** wird **regelmäßig der Mietspiegel** herangezogen. Dies kann gerade in hochpreisigen Gegenden zu starken Belastungen für die Arbeitnehmer führen.

Durch das JStG 2019 ist ein **Bewertungsabschlag auf den Mietwert einer vom Arbeitgeber überlassenen Wohnung** geplant. Der Bewertungsabschlag beträgt **ein Drittel vom ortsüblichen Mietwert** und wirkt wie ein Freibetrag. Der Bewertungsabschlag soll jedoch nur dann anwendbar sein, wenn der Wert der ortsüblichen Miete ohne Nebenkosten nicht mehr als 25 € pro Quadratmeter der Wohnfläche beträgt.

**Hinweis:** Diese Regelung soll zum 01.01.2020 in Kraft treten.

#### 4.3 Pauschalbesteuerung von Jobtickets

Seit 2019 sind **Zuschüsse** des Arbeitgebers an Arbeitnehmer zur **Nutzung des öffentlichen Liniennahverkehrs** für Wege zwischen Wohnung und der üblichen Tätigkeitsstätte, also **Jobtickets, lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei**. Bedingung ist, dass der **Zuschuss zum ohnehin gezahlten Arbeitslohn** erfolgt. Für Gehaltsumwandlungen gilt die Befreiung hingegen nicht. Die Zuschüsse werden aber **auf die Entfernungspauschale angerechnet**. Demnach hat der Arbeitnehmer weniger Potential zum Werbungskostenabzug.

Im Rahmen des JStG 2019 soll es nun die Möglichkeit der **Pauschalversteuerung zu einem relativ niedrigen Steuersatz** geben, wenn die vollständige Befreiung des Jobtickets nicht gewollt (z.B. wegen eines damit verbundenen Wegfalls der Entfernungspauschale) oder nicht möglich ist (bei Gehaltsumwandlung). Für die Versteuerung gibt es zwei Möglichkeiten: Der Zuschuss kann mit dem **Pauschalsteuersatz von 15 % bei der Lohnsteuer** berechnet werden. Er ist dann weiterhin auf die Entfernungspauschale anzurechnen. Es ist auch möglich, den **Zuschuss mit einem Satz von 25 % zu versteuern**; hier findet dann **keine Anrechnung auf die Entfernungspauschale** statt. Im Rahmen der Pauschalversteuerung fallen keine Sozialabgaben an. Die Regelung soll ab dem 01.01.2020 gelten.

**Hinweis:** Ob die Pauschalversteuerung oder der komplett steuerfreie Zuschuss günstiger ist, kommt auf den Einzelfall an. Die Entfernungspauschale wirkt sich nur dann steuerlich aus, wenn sie den Arbeitnehmerpauschbetrag von 1.000 € pro Jahr übersteigt, vorausgesetzt, es gibt keine weiteren Werbungskosten. Bei eher kürzeren Distanzen dürfte es deshalb sinnvoll sein, die Pauschalbesteuerung mit 15 % zu wählen, da in diesen Fällen die Kürzung der Entfernungspauschale nicht bzw. weniger ins Gewicht fällt.

#### 4.4 Förderung von Weiterbildung

Weiterbildungsleistungen des Arbeitgebers sind dann kein steuerpflichtiger Vorteil für den Arbeitnehmer, wenn die Maßnahme im ganz überwiegend eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers durchgeführt wird. Es muss also ein tatsächlicher Zusammenhang zu der Tätigkeit des Arbeitnehmers bestehen.

Durch das JStG 2019 wird dieser strenge Grundsatz etwas weiter ausgelegt. Künftig sollen auch **vom Arbeitgeber geförderte Maßnahmen steuerfrei** sein, die allgemein eine **Fortentwicklung der beruflichen Kompetenzen des Arbeitnehmers** fördern. Dies gilt etwa für Computer- und Sprachkurse, aber auch für allgemeine berufsbezogene Coachings (dies war zuvor strittig).

**Hinweis:** Die Neuregelung soll grundsätzlich ab dem Tag der Verkündung des Gesetzes gelten.

## 4.5 Anhebung der Verpflegungspauschalen

Sind Arbeitnehmer außerhalb ihrer gewöhnlichen Tätigkeitsstätte auf einer Dienstreise oder betrieblichen Fortbildung unterwegs, entstehen ihnen **regelmäßig höhere Aufwendungen für Verpflegung** als an normalen Arbeitstagen. Diese Kosten können innerhalb bestimmter Grenzen im Rahmen von Pauschalen vom Arbeitgeber erstattet werden. **Ab dem 01.01.2020** sollen hier **neue Pauschalen** gelten, die Sie aus nachfolgender Übersicht entnehmen können.

Abwesenheit	Pauschale bisher	Pauschale ab 2020
8-24 Stunden	12 €	14 €
> 24 Stunden	24 €	28 €

Zudem plant der Gesetzgeber die **Einführung** einer fakultativen **Werbungskostenpauschale von 8 € pro Tag** für Arbeitnehmer, die ihre berufliche Tätigkeit überwiegend in Kraftwagen (z.B. **Berufskraftfahrer**) ausüben.

### Neuregelungen zum Reisekostenrecht

## 4.6 Neue Rechtsprechung zur ersten Tätigkeitsstätte eines Arbeitnehmers

Ein Arbeitnehmer kann an unterschiedlichen Orten tätig sein. Neben dem üblichen Arbeitsplatz kann die Tätigkeit teilweise auch **in anderen Niederlassungen** des Unternehmens sowie als **Auswärtstätigkeit**, zum Beispiel bei Kundenbesuchen, ausgeübt werden.

Wie wird nun festgelegt, wann die Entfernungspauschale von 0,30 € pro Kilometer der einfachen Wegstrecke gilt, und wann der Arbeitnehmer die Fahrtkosten sowohl für Hin- als auch für Rückweg und gegebenenfalls auch (bei entsprechend langer Abwesenheit, siehe oben) Verpflegungsmehraufwand geltend machen kann? Hierfür gibt es den Begriff der ersten Tätigkeitsstätte.

Als **erste Tätigkeitsstätte** wird diejenige ortsfeste betriebliche Einrichtung des Arbeitgebers bezeichnet, der ein Arbeitnehmer **dauerhaft zugeordnet** ist, also zum Beispiel ein Betrieb, eine Niederlassung oder eine Verwaltung. Für Fahrten zur ersten Tätigkeitsstätte kann nur die **Entfernungspauschale geltend** gemacht werden, **keine Verpflegungsmehraufwendungen**. Die Zuordnung zur ersten Tätigkeitsstätte kann zunächst der Arbeitgeber durch eine arbeitsrechtliche Anordnung treffen. Macht der Arbeitgeber hiervon keinen Gebrauch, erfolgt die Zuordnung nach quantitativen Prinzipien. Danach gilt als erste Tätigkeitsstätte die betriebliche Einrichtung,

- an der sich der Arbeitnehmer typischerweise **arbeitstäglich** oder
- **zwei volle Arbeitstage pro Woche** oder
- **zwei Drittel seiner vereinbarten regelmäßigen Arbeitszeit** aufhält.

**Bitte beachten Sie:** Der Arbeitnehmer muss dauerhaft der ersten Tätigkeitsstätte zugeordnet sein.

Es ist auch möglich, dass ein Arbeitnehmer **gar keine erste Tätigkeitsstätte** hat, zum Beispiel

wenn er immer nur **an wechselnden Orten tätig** ist. Üblicherweise gibt es aber auch dann eine Anlaufstelle im Unternehmen, die er regelmäßig aufsucht. Der BFH hat nun im Fall eines Polizisten, der lediglich zur **Vor- und Nachbereitung des Dienstes** die Wache regelmäßig aufgesucht hat, entschieden, dass auch dann die Wache die erste Tätigkeitsstätte darstellt.

Es kommt also nicht darauf an, wie viel Zeit der Arbeitnehmer an der ersten Tätigkeitsstätte verbringt. Es reicht, wenn dort **geringfügige Tätigkeiten** ausgeübt werden. Der Arbeitgeber muss die Zuordnung des Arbeitnehmers zur ersten Tätigkeitsstätte auch nicht gesondert dokumentieren.

**Hinweis:** Das Urteil gilt nicht nur für Polizisten. Es hat grundsätzlich Auswirkungen auf alle Mitarbeiter, die vornehmlich im Außendienst tätig sind, unter anderem auch auf Flugpersonal.

## Erste Tätigkeitsstätte bei Befristung und wechselnden Einsätzen

Zwei weitere aktuelle Urteile des BFH betrafen **befristet Beschäftigte**, die von ihrem Arbeitgeber zunächst einer ortsfesten Einrichtung als erster Tätigkeitsstätte zugeordnet wurden. Allerdings wechselte dann jeweils der Ort der Beschäftigung zu einer anderen Tätigkeitsstätte. Der BFH hat hierzu entschieden, dass es bei der Zuordnung zu der ersten Tätigkeitsstätte bleibt, der die Arbeitnehmer zuerst zugeordnet worden sind. Die Folge ist, dass die Arbeitnehmer ihre **Fahrtkosten** zum neuen Arbeitsort **nach Dienstreisegrundsätzen (0,30 € pro gefahrenen Kilometer** für die Hin- als auch für die Rückfahrt) ansetzen können, und auch die Möglichkeit haben, **Verpflegungsmehraufwand** geltend zu machen.

## 4.7 Neue Rechtsprechung zur doppelten Haushaltsführung

Durch die Regelungen zur doppelten Haushaltsführung können Arbeitnehmer die **Kosten für eine längere Auswärtstätigkeit** steuerlich geltend machen. Hierzu zählen insbesondere **Kosten für Unterkunft, Familienheimfahrten und Verpflegungsmehraufwand** für die ersten drei Monate der Abwesenheit.

Die Kosten für die Unterkunft sind nach dem Gesetz auf **1.000 € pro Monat** begrenzt. In einem Fall vor dem BFH ging es um die Frage, ob auch die Kosten für Einrichtungsgegenstände von dieser Deckelung erfasst werden. Der BFH hat im Sinne des Steuerpflichtigen entschieden, dass Kosten für **Einrichtungsgegenstände nicht unter die 1.000-€-Höchstgrenze** fallen.

**Hinweis:** Es können allerdings nur die notwendigen Kosten der Unterkunft geltend gemacht werden, also Kosten für Möbel mittlerer Qualität aus üblichen Möbelhäusern. Bei Luxus- und Designmöbeln wird die Anerkennung üblicherweise versagt. Folgende Einrichtungsgegenstände können Sie zum Beispiel absetzen: Schränke, Bad- und Kücheneinrichtung, Tische und Stühle, Bett samt Bettzeug, Gardinen und Lampen. Kosten für Fernseher und Unterhaltungselektronik sind hingegen nicht abziehbar.

### Arbeiten im Ausland

## 4.8 A1-Bescheinigung bei Auslandstätigkeit

Wird ein Arbeitnehmer von seinem inländischen Arbeitgeber für eine Auslandstätigkeit innerhalb der EU entsendet, stellt sich die Frage, in welchem Staat er sozialabgabenpflichtig ist. Bei einer **Auslandsentsendung von bis zu 24 Monaten** sowie bei **kurzfristigen Dienstreisen** ist es erforderlich, dass der entsendete Arbeitnehmer im EU-Ausland eine sogenannte

**A1-Bescheinigung** vorlegen kann. In dieser wird in solchen Fällen regelmäßig die ausschließliche **Sozialversicherungspflicht in Deutschland bestätigt**.

**Achtung:** Wichtig ist, dass der Arbeitnehmer die Bescheinigung immer bei sich führt. Im Fall von Kontrollen kann es sonst zu Geldbußen oder gar Strafverfahren im Ausland kommen. Dies gilt auch für nur kurzfristige Auslandsreisen des Arbeitnehmers. Insbesondere in Frankreich und Österreich wird das Vorliegen der A1-Bescheinigung kontrolliert.

Die **A1-Bescheinigung** wird regelmäßig vom Arbeitgeber **beim zuständigen Sozialversicherungsträger** beantragt. Für gesetzlich krankenversicherte Arbeitnehmer stellt die zuständige gesetzliche Krankenkasse die A1-Bescheinigung aus. Bei nicht gesetzlich versicherten Arbeitnehmern (auch beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführern) ist der Rentenversicherungsträger bzw. das entsprechende Versorgungswerk (z.B. bei Ärzten) der zuständige Ansprechpartner.

**Hinweis:** Schon seit 2018 kann der Antrag auf eine A1-Bescheinigung elektronisch abgegeben werden. Seit 01.07.2019 ist das elektronische Antrags- und Bescheinigungsverfahren verpflichtend.

## Besondere Beschäftigungsformen

### 4.9 Fremdüblichkeit von Arbeitsverhältnissen mit nahen Angehörigen

Werden Verwandte oder Ehegatten im eigenen Unternehmen beschäftigt, ist dies steuerlich oftmals ein heikles Thema. **Verträge mit Angehörigen** müssen grundsätzlich einem **Fremdvergleich** standhalten, sonst könnte zum Beispiel **über unangemessene Vergütungen betrieblicher Aufwand** generiert werden. Für die steuerliche Anerkennung kommt es nicht nur darauf an, dass die Vergütung der Höhe nach für die Tätigkeit angemessen ist, sondern auch darauf, dass die Art der Vergütung als fremdüblich gilt.

**Bitte beachten Sie:** In einem aktuellen Fall, der noch beim BFH anhängig ist, ging es um die Fremdüblichkeit eines Zeitwertkontos. Auch hier müssen Sie also darauf achten, dass Sie mit nahen Angehörigen eine wirksame Vereinbarung treffen!

In einem Fall vor dem BFH erhielt die Ehefrau für eine **geringfügige Beschäftigung** im Geschäft des Ehemanns einen **Firmenwagen zur Privatnutzung**. Die Bewertung des Vorteils erfolgte anhand der 1%-Methode. An sich eine pfiffige Gestaltung - damit waren die Kraftstoffkosten sowie alle anderen Aufwendungen **Betriebsausgaben**. Da der Wert des Vorteils im Rahmen der Minijob-Grenze lag, waren auch die **Abgaben niedrig**.

Der BFH sieht eine **Fahrzeugstellung** zur Privatnutzung **im Rahmen eines Minijobs** jedoch **regelmäßig als unüblich** an. Ein Arbeitgeber erteile die Erlaubnis der Privatnutzung eines Dienstfahrzeugs nur, wenn die **hierfür kalkulierten Kosten in einem angemessenen Verhältnis zum Wert der erwarteten Arbeitsleistung** ständen. Dies sei bei einem Minijob nicht der Fall.

**Hinweis:** Die Überlassung eines Pkw zur Privatnutzung im Rahmen eines Minijobs ist also steuerlich problematisch. Auch etwas abgeänderte Modelle (z.B. Zuzahlungen des Arbeitnehmer-Ehegatten zu den Fahrzeugkosten) sind kritisch zu sehen. Bei Verträgen mit nahen Angehörigen ist neben der Fremdüblichkeit unbedingt auch darauf zu achten, dass sie rechtlich

wirksam (z.B. schriftlich) geschlossen und auch tatsächlich und nachweislich wie vereinbart durchgeführt werden. Dies gilt neben Arbeitsverträgen auch für Miet- und Darlehensverträge.

### 4.10 Häusliches Arbeitszimmer und Badrenovierung

Die Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer innerhalb der Privatwohnung sind nur dann **unbeschränkt absetzbar**, wenn das **Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung** bildet. Steht für die berufliche Tätigkeit **kein anderer Arbeitsplatz** zur Verfügung, sind immerhin noch Aufwendungen in Höhe von **1.250 € im Jahr als Betriebsausgaben/Werbungskosten** abziehbar.

**Abziehbare Kosten des Arbeitszimmers** sind zum Beispiel die **anteilige Miete** oder **bei Eigentum die anteilige Abschreibung des Gebäudes**, anteilige Schuldzinsen sowie jeweils anteilige Wasser- und Energiekosten, Reinigungskosten, Grundsteuer und Müllabfuhrgebühren. Auch **Aufwendungen für die Ausstattung des Zimmers** (Tapeten, Teppiche, Fenstervorhänge, Gardinen, Lampen usw.) zählen dazu. Das Arbeitszimmer muss ein **abgeschlossener Raum innerhalb der Wohnung** sein und darf auch **ausschließlich für berufliche Zwecke** genutzt werden.

In einem 2019 verhandelten Fall stellte sich die Frage, ob die **Kosten einer Badezimmerrenovierung in der Privatwohnung** auch (anteilig) in die Ermittlung der Kosten für das häusliche Arbeitszimmer einbezogen werden konnten. Dem hat der BFH eine klare Absage erteilt, da das **Badezimmer auch privat genutzt** wurde.

Grundsätzlich ist es auch möglich, dass **ein Arbeitnehmer seinem Arbeitgeber** in der Privatwohnung **einen abgeschlossenen Raum vermietet**, der als häusliches Arbeitszimmer genutzt wird. Allerdings muss der Arbeitgeber ein eigenes betriebliches Interesse haben. Der Arbeitnehmer erzielt dann **steuerpflichtige Einkünfte aus Vermietung** (eine positive Überschussprognose vorausgesetzt). Kann das Interesse des Arbeitgebers nicht nachgewiesen werden, besteht die Gefahr, dass die Mietzahlungen als **Arbeitslohn** gesehen werden.

**Achtung:** Derartige Vorhaben sollten im Vorhinein steuerlich genau überprüft werden. Der Arbeitgeber kann seinem Arbeitnehmer die tatsächlich entstandenen Kosten des Arbeitszimmers erstatten. Besteht im Betrieb kein anderer Arbeitsplatz, ist dies bis zu 1.250 € im Jahr möglich. Bildet das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten beruflichen Tätigkeit, können sogar sämtliche Kosten erstattet werden.

### 4.11 Neue Regelungen für Mini- und Midijobs

Das **Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG)** regelt die Bedingungen für **befristete Arbeitsverhältnisse, Arbeiten in Teilzeit und Arbeit auf Abruf**. Zu diesen Beschäftigungsformen zählen neben Minijobs, die bis zu einer Entgeltgrenze von 450 € im Monat grundsätzlich für Mitarbeiter steuer- und sozialversicherungsfrei sind, auch die sogenannten Midijobs.

Nicht nur, aber insbesondere für die **Minijobs** ist im TzBfG **seit dem 01.01.2019** Folgendes geregelt: Wenn vertraglich keine wöchentliche Arbeitszeit vereinbart worden ist, gelten **20 Stunden (zuvor: 10) als Regelarbeitszeit**. Diese Verdopplung der angenommenen Arbeitsstunden führt bei Zugrundelegung des **Mindestlohns** dazu, dass die **Geringverdienstgrenze** von 450 € im Monat **regelmäßig überschritten** wird und dann **Sozialversicherungsbeiträge** anfallen.

**Bitte beachten Sie:** Zum 01.01.2019 ist der Mindestlohn auf 9,19 € angehoben worden. 2020 soll eine weitere Erhöhung auf 9,35 € erfolgen.

Bei den **Midijobs** gelten für einen sogenannten Übergangsbereich niedrigere Beiträge zur Sozialversicherung, die Mitarbeiter haben also ein höheres Nettoeinkommen. Bisher lag der Übergangsbereich (vorher: Gleitzone) für die niedrigeren Sozialversicherungsbeiträge zwischen 450,01 € und 850 € monatlich. Bei einem höheren Einkommen wurden also volle Sozialversicherungsbeiträge fällig. **Seit 01.07.2019** gilt nun der **neue Übergangsbereich zwischen 450,01 € und 1.300 €**. Somit profitieren nun Arbeitnehmer von niedrigeren Beiträgen, die vorher den vollen Satz zahlen mussten.

**Achtung:** Die Arbeitgeberbeiträge verändern sich durch die Neuregelung prozentual nicht, da diese vor allem die Arbeitnehmer entlasten soll. Hier zahlen Sie als Arbeitgeber also den vollen Beitragsanteil.

#### Zuwendungen an Arbeitnehmer

#### 4.12 Unbelegte Brötchen sind kein Frühstück

Stellt der Arbeitgeber einen Obstkorb oder Süßigkeitenteller ins Büro oder bietet kostenlose Getränke an, handelt es sich dabei um **nichtsteuerbare Aufmerksamkeiten**. Es muss also **kein geldwerter Vorteil** berechnet werden. Stellt der Arbeitgeber ein vollwertiges Frühstück zur Verfügung, muss dies als geldwerter Vorteil mit dem Sachbezugswert (2019: 1,77 €) angesetzt werden.

Im Urteilsfall hatte ein Arbeitgeber den Arbeitnehmern **unbelegte Backwaren** (Brötchen und Rosinenbrot) sowie Heißgetränke **zum Frühstück** angeboten. Das Finanzamt betrachtete dies als ein vollwertiges Frühstück und wollte den Sachbezug entsprechend besteuern. Der BFH sah dies aber anders: Seiner Ansicht nach handelt es sich bei unbelegten Backwaren, auch in Verbindung mit einem Heißgetränk, noch nicht um ein Frühstück. Hierzu hätte der Arbeitgeber zumindest noch **Aufstriche oder einen Belag** anbieten müssen.

**Hinweis:** Das Urteil bietet interessante Gestaltungsmöglichkeiten für das betriebliche Frühstück: Der Arbeitgeber stellt (steuerfrei) die Backwaren und den Kaffee oder Tee, die Arbeitnehmer bringen Aufstrich und Belag nach ihrem eigenen Geschmack mit.

#### 4.13 Beitragsbemessungsgrenzen 2020

##### Vorläufige Rechengrößen/Werte für das Kalenderjahr 2020

Bezugsgrößen	Alte Bundesländer	Einheitlich	Neue Bundesländer
	€	€	€
Bezugsgröße – jährlich KV + PV		38.220,00	
Bezugsgröße – monatlich KV + PV		3.185,00	
Bezugsgröße – jährlich RV + AV	38.220,00		36.120,00
Bezugsgröße – monatlich RV + AV	3.185,00		3.010,00

Jahresarbeitsentgeltgrenze			
Krankenversicherung (allgemein) – jährlich		62.550,00	
Krankenversicherung (allgemein) – monatlich		5.212,50	

Beitragsbemessungsgrenze (BBG)			
Kranken- und Pflegeversicherung – jährlich		56.250,00	
Kranken- und Pflegeversicherung - monatlich		4.687,50	
Rentenversicherung (allgemein) – jährlich	82.800,00		77.400,00
Rentenversicherung (allgemein) – monatlich	6.900,00		6.450,00
Knappschaftliche RV – jährlich	101.400,00		94.800,00
Knappschaftliche RV – monatlich	8.450,00		6.450,00
Arbeitslosenversicherung – jährlich	82.800,00		77.400,00
Arbeitslosenversicherung – monatlich	6.900,00		6.450,00
Mindestbemessungsgrenze in der RV für geringfügig Beschäftigte		175,00	

Lohnsteuerpauschalierung Teilzeitkräfte / geringfügige Beschäftigung Sozialversicherung			
Monatslohn (hierbei sind gegebenenfalls zahlreiche Sonderfälle zu beachten)		450,00	

Lohnsteuerpauschalierung / kurzfristige Beschäftigung / Sozialversicherungsfreiheit	
Höchstdauer im Kalenderjahr	70 Arbeitstage bzw. 3 Monate und nicht berufsmäßig
Höchstdauer zusammenhängende Arbeitstage	18 Tage
Höchstlohn pro Arbeitstag	120 EUR (geplant ab 2020)
Höchstlohn pro Arbeitsstunde	15 EUR (geplant ab 2020)

Geringverdienergrenze Azubis		325,00	
------------------------------	--	--------	--

Bezugsgrößen	Alte Bundesländer	Einheitlich	Neue Bundesländer
	€	€	€
Sachbezugswerte (SBW)			
Sachbezugswerte für freie Verpflegung – monatlich		258,00	
Sachbezugswerte für freie Unterkunft – monatlich		235,00	
Gesamtsachbezugswert – monatlich		493,00	

Höchstzuschuss für PKV-Mitglieder			
KV mit Anspruch auf Krankengeld		367,97	
KV ohne Anspruch auf Krankengeld		353,91	
PV (bundeseinheitlich außer Sachsen)		71,48	
PV (nur in Sachsen)			48,05

Regelbeitrag für Selbständige in der RV – monatlich			
Hinweis: Berechnet aus dem Beitragssatz in Höhe von 18,7%		592,41	559,86

Mindestlohn geplant 2020		9,35	
--------------------------	--	------	--

## 5 Tipps und Hinweise für Haus- und Grundbesitzer

### Steuerliche Neuerungen

#### 5.1 Förderung des Mietwohnungsneubaus

Vor allem in Ballungsräumen ist bezahlbarer Wohnraum knapp. Um durch Sonderabschreibungen steuerliche Anreize zu schaffen, ist am 28.06.2019 das **Gesetz zur steuerlichen Förderung des Mietwohnungsneubaus** mit folgenden Bedingungen geschlossen worden:

- Baumaßnahmen, die der Erstellung von Wohnraum dienen, müssen aufgrund eines nach dem 31.08.2018 und vor dem 01.01.2022 gestellten Bauantrags oder einer in diesem Zeitraum getätigten Bauanzeige vorgenommen werden. Hierzu zählen auch die zu einer Wohnung gehörenden Nebenräume. Bloße Renovierungen sind nicht förderfähig!
- Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten dürfen 3.000 € je m<sup>2</sup> Wohnfläche nicht übersteigen. Die Kosten des Grundstücks bleiben hierbei außer Betracht. Hierzu laufen derzeit noch gesetzgeberische Initiativen, die Obergrenze auf 3.500 € anzuheben.

- Die Wohnung muss im Jahr der Anschaffung oder Herstellung und in den folgenden neun Jahren für die entgeltliche Überlassung von Wohnraum genutzt werden. Bei der nur vorübergehenden Beherbergung von Personen ist die Förderung ausgeschlossen.

#### Wie hoch ist die Sonderabschreibung?

Die Sonderabschreibung kann **im Jahr der Herstellung** und in den **darauffolgenden drei Jahren** vorgenommen werden. Pro Jahr kann sie bis zu 5 % betragen. Die reguläre Gebäudeabschreibung von 2 % kann darüber hinaus noch zusätzlich in Anspruch genommen werden. Es können so in den ersten vier Jahren ab Fertigstellung des Gebäudes bis zu 28 % des Werts abgeschrieben werden, im Rahmen der regulären Abschreibung wären dies lediglich höchstens 8 %. Die Bemessungsgrundlage für die Sonderabschreibung ist auf Baukosten von maximal 2.000 € pro m<sup>2</sup> Wohnfläche begrenzt.

#### Steuerliche Gestaltungsmodelle

Insbesondere für Privatpersonen bietet die Neuregelung interessante Möglichkeiten. So kann die Immobilie nach Ablauf von zehn Jahren steuerfrei veräußert werden. Durch die erhöhte Abschreibung in den Jahren zuvor kann hier ein signifikanter Steuervorteil erzielt werden.

**Vereinfachtes Beispiel:** Herstellungskosten für das Gebäude von 400.000 € bei 150 m<sup>2</sup> Wohnfläche. Der Preis pro Quadratmeter beträgt somit 2.666 €. Die Grundlage für die Sonderabschreibung sind allerdings höchstens 2.000 € pro Quadratmeter, als Bemessungsgrundlage für die Abschreibung sind also lediglich 300.000 € zu veranschlagen. Innerhalb von vier Jahren können 60.000 € als zusätzlicher Abschreibungsaufwand realisiert werden. Bei einem Steuersatz von 42 % läge der Steuervorteil bei 25.200 €.

**Hinweis:** Da es hier einige Fallstricke und Unklarheiten (z.B. die genaue Definition der Wohnfläche) gibt, sollten Sie sich hierzu unbedingt beraten lassen!

#### 5.2 Die Grundsteuerreform

Am 10.04.2018 hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) die **Grundsteuer für verfassungswidrig** erklärt. Grund dafür ist die Art der Bewertung von Grundstücken. Derzeit wird noch mit Wertverhältnissen aus dem Jahr 1964 im Westen und in den neuen Bundesländern sogar mit Ansätzen aus dem Jahr 1935 gerechnet.

Die aktuellen Regelungen dürfen bis zum 31.12.2019 angewandt werden, dann muss es eine Neuregelung geben. Zudem hat das BVerfG eine weitere Fortgeltung der beanstandeten Normen für fünf Jahre nach Verkündung der Neuregelung, längstens bis 31.12.2024, angeordnet. Die Zeit für die Politiker ist also knapp. Am 21.06.2019 hat der Bundestag Gesetzentwürfe beraten, die Zustimmung des Bundesrats steht noch aus.

Die **Bewertung des Grundvermögens** soll sich künftig **stärker an tatsächlichen Werten** orientieren. Vorgesehen ist eine weitgehend automatisierte Feststellung der Grundbesitzwerte, auch mittels vorausgefüllter Steuererklärungen. Hierbei soll für die Wertermittlung zudem auf **statistische Daten** zugegriffen werden. Grundsätzlich werden die Bewertungsgrundlagen höher sein.

Allerdings hat sich der Gesetzgeber einiges einfallen lassen, um steuererhöhende Effekte abzumildern. So werden zum Beispiel **Mietniveaustufen** bei der Bewertung eingeführt. Die niedrigste Stufe 1 enthält hierbei einen Abschlag von -22,5 %, bei der Mietniveaustufe 6 und höher

erfolgt hingegen ein Zuschlag von +32,5 %.

Ein weiterer Schritt zur möglichst neutralen Reform ist die geplante **Senkung der Steuermesszahl** auf ca. ein Zehntel des bisherigen Werts, das heißt von 0,35 % auf 0,034 %. Wohnungsbaugesellschaften, die günstiges Wohnen ermöglichen, werden mit einem zusätzlichen Abschlag auf die Steuermesszahl von 25 % gefördert. **Grundstücksspekulation** soll künftig **durch höhere Hebesätze auf unbebautes Land bestraft** werden. Die Bundesländer sollen außerdem die Möglichkeit erhalten, eigene Grundsteuersysteme einzuführen.

**Hinweis:** Erstmals sollen die neuen Regelungen ab 01.01.2025 gelten. Allerdings ist es gut möglich, dass die Finanzämter bereits vorher Informationen von Grundstückseigentümern einfordern. Gerade bei Unternehmen mit hohem Grundstücksbestand kann dies schon vorab zu einem Mehraufwand führen.

## Neue Rechtsprechung zur verbilligten Vermietung

### 5.3 Bestimmung der ortsüblichen Miete

**Werbungskosten bei Vermietungen** sind **in voller Höhe absetzbar**, selbst wenn die vereinbarte Miete nur 66 % der ortsüblichen Miete beträgt (§ 21 Abs. 2 EStG). Die 66%-Regelung gilt allerdings nur, wenn die **Wohnung zu Wohnzwecken vermietet** wird, und nicht, wenn Räumlichkeiten zu gewerblichen oder freiberuflichen Zwecken vermietet oder verpachtet werden. Dann sind die Werbungskosten nämlich nur im Verhältnis der vereinbarten Miete zur ortsüblichen Vergleichsmiete oder -pacht abziehbar.

Bei einer **verbilligten Vermietung**, die nicht dem Marktpreis der ortsüblichen Miete entspricht (66%-Regel), kann das Finanzamt den **Werbungskostenabzug ganz oder teilweise kürzen**. Gerade bei der Verpachtung von Immobilien, für die sich nur schwer Daten über den Mietspiegel oder Vergleichsangebote finden lassen, ist die **Ermittlung einer ortsüblichen Miete schwierig**.

In einem vor dem BFH entschiedenen Fall ging es um die Frage, ob eine Vergleichsmietenermittlung anhand statistischer Daten anerkannt werden konnte (sog. EOP-Methode). Dies hätte im Streitfall zu einer Vereinfachung im Rahmen der Ermittlung der ortsüblichen Miete geführt. Der BFH verneinte dies. Seiner Ansicht nach ist im Zuge eines Mietpreisgutachtens immer auch ein **Blick auf den örtlichen Mietmarkt** erforderlich. Die EOP-Methode könne dies nicht leisten. Allerdings könne die **Hilfe eines ortskundigen Sachverständigen oder Maklers** in Anspruch genommen werden. Eine höhere Unsicherheit in der Bewertung muss nach Ansicht des BFH in diesen Fällen dann hingenommen werden.

**Hinweis:** Das Urteil eröffnet dem Steuerzahler einigen Spielraum, die ortsübliche Miete darzustellen. Grundsätzlich trägt das Finanzamt die Feststellungslast für den Nachweis einer schädlichen verbilligten Vermietung.

## 6 Tipps und Hinweise für Kapitalanleger

### Verluste aus Kapitalanlagen

#### 6.1 Verluste aus Knock-out-Zertifikaten

Mit Knock-out-Zertifikaten lassen sich hohe Gewinne erzielen, es ist aber auch ein Totalverlust des eingesetzten Kapitals möglich, wenn der Bezugswert (z.B. Aktien, Währungen) unter eine bestimmte Schwelle fällt. Man kann auch sagen, dass ein solches Zertifikat **wie ein Wertschein auf den Kapitalmarkt** wirkt.

Streitig war bisher, wie ein Verlust aus Knock-out-Zertifikaten steuerlich zu behandeln ist. Die Finanzverwaltung hat Verluste bislang nicht anerkannt. Der BFH hat nun entschieden, dass solche **Verluste** sehr wohl **steuerlich geltend** gemacht werden können.

Dies gilt grundsätzlich für jede Art von Knock-out-Zertifikaten. Es macht für die Abzugsfähigkeit zudem keinen Unterschied, ob das Zertifikat als Termingeschäft oder als sonstige Kapitalforderung ausgestaltet ist. Die Finanzverwaltung möchte das Urteil ab dem 01.01.2020 anwenden.

#### 6.2 Änderungen bei der Abgeltungsteuer

2019 gab es mehrmals Änderungen des Anwendungsschreibens zur Abgeltungsteuer. Wir haben die **wichtigsten Neuerungen** für Sie zusammengefasst:

- Ein auf Differenzausgleich gerichtetes Devisentermingeschäft kann auch vorliegen, wenn das Gegengeschäft dem Eröffnungsgeschäft nachfolgt.
- Die vollständige oder teilweise Erstattung von Bestandsprovisionen durch Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitute kann Kapitalertragsteuer auslösen.
- Klarstellung zur Veräußerung: Nicht nur die entgeltliche Übertragung ist erfasst, sondern auch die Einlösung, Rückzahlung, Abtretung und verdeckte Einlage in eine Kapitalgesellschaft sind zu berücksichtigen.
- Eine Veräußerung liegt auch dann vor, wenn die Transaktionskosten den Veräußerungspreis übersteigen. Demnach kann in diesen Fällen auch ein Veräußerungsverlust berücksichtigt werden.

## 7 Tipps und Hinweise für alle Steuerzahler

### Steuerliche Entlastung für Familien

#### 7.1 Kindergeld und Kinderfreibeträge

Mit dem Familienentlastungsgesetz ist zum 01.07.2019 das **Kindergeld um 10 € im Monat erhöht** worden. Für das erste und zweite Kind beträgt das Kindergeld jetzt also 204 €, für das dritte Kind 210 € und für das vierte und jedes weitere Kind 235 € monatlich. Entsprechend ist

der Kinderfreibetrag ab dem Veranlagungszeitraum 2019 für jeden Elternteil auf 2.490 € (gesamt 4.980 €, unter Einbeziehung des Betreuungsfreibetrags 7.620 €) erhöht worden.

2020 bleibt es zunächst dabei. **Ab 2021** erfolgt die **nächste Erhöhung des Kindergeldes um 15 € pro Kind**. 2021 erhöht sich der steuerliche Kinderfreibetrag für jeden Elternteil auf 2.586 € (insgesamt also 5.172 €), mit Betreuungsfreibetrag kommt ein Elternpaar also auf 7.812 €. Ob der Kinderfreibetrag oder das Kindergeld günstiger ist, errechnet das Finanzamt im Rahmen einer Günstigerprüfung.

## 7.2 Kindergeld bei Ausbildung und Erwerbstätigkeit

Kindergeld wird bei Kindern unter 25 Jahren, die eine erste Berufsausbildung bereits absolviert haben, nur noch dann gezahlt, wenn das Kind **lediglich einer Erwerbstätigkeit von bis zu 20 Stunden** regelmäßiger **wöchentlicher Arbeitszeit**, einem **Ausbildungsverhältnis** oder einer **geringfügigen Beschäftigung** nachgeht.

In einem vor dem BFH entschiedenen Fall hatte eine unter 25-Jährige ihre Ausbildung zur Verwaltungsangestellten absolviert. Nach der Ausbildung ging sie einer Vollzeittätigkeit bei der Stadtverwaltung nach und nahm parallel an einem berufsbegleitenden Angestelltenlehrgang zur Verwaltungsfachwirtin teil. Die Familienkasse erkannte daraufhin den Kindergeldanspruch ab.

Dagegen klagte die Mutter der Verwaltungsangestellten und bekam vor dem Finanzgericht zunächst recht. Der BFH sah das allerdings anders. Er hat mit Urteil vom 20.02.2019 entschieden, dass es zwar grundsätzlich möglich ist, **mehrere Ausbildungsabschnitte** als **zusammenhängend** zu betrachten, wenn diese zeitlich und inhaltlich so aufeinander abgestimmt sind, dass die Ausbildung nach Erreichen des ersten Abschlusses fortgesetzt werden soll.

Allerdings darf die weitere Ausbildung **keine Weiterbildung** sein und der **Schwerpunkt nicht auf der beruflichen Tätigkeit** liegen (siehe Urteilsfall). Findet die berufliche Tätigkeit neben der weiterführenden Berufsausbildung im erlernten Beruf statt, steht also die **Ausbildung im Vordergrund**, darf die Tätigkeit des Kindes hingegen auch über 20 Wochenstunden hinausgehen. Damit hat der BFH den Erstausbildungsbegriff präzisiert.

**Hinweis:** In der Praxis muss immer anhand des konkreten Einzelfalls geprüft werden, ob die Ausbildungsabschnitte noch als zusammenhängend bewertet werden können oder nicht.

## Erbschaft- und Schenkungsteuer

### 7.3 Gefahr für Erbschaftsteuerbefreiung durch Renovierung?

Es ist möglich, eine vor dem Erbfall selbst zu Wohnzwecken genutzte Immobilie erbschaftsteuerfrei an die direkten Nachkommen zu vererben. Allerdings bestimmt das Gesetz, dass der Erbe unverzüglich in die frei gewordene Wohnung einziehen muss. Im Urteilsfall waren aber schon fast zwei Jahre verstrichen, ehe der Erbe überhaupt mit der Renovierung der Immobilie begann. Laut BFH bedeutet „unverzüglicher Einzug“ jedoch, dass der Erbe **spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Eintritt des Erbfalls** die Immobilie als Familienwohnheim (nicht etwa nur als Zweitwohnung oder Urlaubsdomizil) nutzen muss.

**Bitte beachten Sie:** Ist ein Einzug in die Wohnung des Erblassers geplant, sollte dies nach Klärung der Erbauseinandersetzung zügig erfolgen. Notwendige Renovierungsarbeiten sollten

innerhalb von sechs Monaten abgeschlossen werden, um die Steuerfreiheit nicht zu gefährden bzw. Diskussionen mit dem Finanzamt zu vermeiden.

Zwar ist auch ein **späterer Einzug** möglich, dann müssen jedoch **zwingende Gründe** vorliegen. Diese könnten zum Beispiel Krankheit oder berufliche Zwänge sein.

## Künftige Entlastungen für alle Erwerbstätigen

### 7.4 Teilweise Abschaffung des Solidaritätszuschlags

Der Solidaritätszuschlag ist eine Zusatzabgabe auf die Einkommen- und Körperschaftsteuer. Er ist zur Finanzierung der Kosten der deutschen Einheit eingeführt worden und beträgt 5,5 % der zu zahlenden Einkommensteuer. Für die Erhebung gilt eine Freigrenze mit Gleitzone. Der Zuschlag wird erst bei einer Einkommensteuer von mehr als 972 € jährlich bei Einzelveranlagung bzw. von 1.944 € bei Zusammenveranlagung erhoben.

Schon länger wird diskutiert, den Zuschlag abzuschaffen, denn die deutsche Wiedervereinigung ist inzwischen 30 Jahre her. Die Bundesregierung hat am 21.08.2019 einen konkreten Gesetzentwurf vorgelegt. Hiernach soll die Freigrenze, ab deren Überschreitung der Zuschlag zu zahlen ist, auf 16.965 € für Einzelveranlagte und 33.912 € für Zusammenveranlagte angehoben werden.

**Hinweis:** Für Kapitalgesellschaften gibt es keine Entlastung, denn auf die Körperschaftsteuer fällt nach wie vor der Solidaritätszuschlag an.

Nach den derzeitigen Planungen sollen die **Neuregelungen ab 01.01.2021** gelten. Das Gesetz muss lediglich noch vom Bundestag abgesegnet werden, die Zustimmung des Bundesrats ist nicht erforderlich. Derzeit sind zudem **verschiedene Verfahren zur möglichen Verfassungswidrigkeit des Solidaritätszuschlags anhängig**. Hierdurch soll erreicht werden, den Solidaritätszuschlag bereits früher als 2021 abzuschaffen.

## Innovative Lebensgestaltungen

### 7.5 Förderung alternativer Wohnformen

Unter alternativen Wohnformen versteht man insbesondere **Mehrgenerationenwohnprojekte**, durch die zum Beispiel **Senioren** im Gegenzug für die Zurverfügungstellung von Wohnraum **unkomplizierte Hilfe bei der Alltagsbewältigung** erhalten.

Entsprechende Konzepte werden auch von Familien angeboten, die **im Gegenzug für Kinderbetreuung und Haushaltshilfe Wohnraum** zur Verfügung stellen. Helfer sind dann zum Beispiel Studenten oder Auszubildende. Diese erhalten oftmals auch Verpflegung sowie ein überschaubares Entgelt für ihr Engagement. Wichtig ist bei diesen Wohnformen, dass sie **kein wechselseitiges Geschäft, sondern ein Geben und Nehmen** im Sinne zivilgesellschaftlicher Hilfe darstellen. Steuerlich besteht das Problem, dass solche Absprachen als Dienstverhältnis angesehen werden und die Bereitstellung von Wohnraum sowie Verpflegung auch als Arbeitslohn gilt.

Durch das **JStG 2019** sollen nun **Unterkunft und Verpflegung**, die ein **Haushaltshelfer** für die Erbringung von Leistungen im Privathaushalt erhält, **steuer- und sozialversicherungsfrei**

werden. Eine Höchstgrenze, wie viele Stunden der Helfer für den Hilfsbedürftigen tätig sein darf, gibt es nicht, ebenso **keine Begrenzung hinsichtlich Größe und Ausstattung** der Unterkunft.

**Hinweis:** Wird neben der Überlassung von Wohnraum und Verpflegung auch noch ein Entgelt gezahlt, ist dieses gegebenenfalls lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtig. Hier sind dann Vereinfachungen über das sogenannte Haushaltsscheckverfahren für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse möglich. Die Regelungen des Mindestlohngesetzes sind hier aber unbedingt zu beachten.

## **Anhängige Verfahren**

---

### **7.6 Verfassungswidrigkeit von Nachzahlungszinsen**

Steuernachzahlungen werden derzeit mit 0,5 % pro Monat, also 6 % im Jahr, verzinst. Der BFH hat bereits 2018 ernsthafte **Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der Zinshöhe** geäußert und dem BVerfG hierzu diverse Fälle zur Entscheidung vorgelegt.

Ende 2018 haben auch die Finanzbehörden reagiert. Die **Vollziehung von Zinsbescheiden** für Verzinsungszeiträume **ab dem 01.04.2012** kann auf Antrag **ausgesetzt** werden. In entsprechenden Fällen muss also bis zu einem klärenden Urteil des BVerfG nicht gezahlt werden.

## **Abgabefristen für Steuererklärungen**

---

### **7.7 Fristen für 2019**

Für die Einkommensteuererklärung 2019 gelten folgende Abgabefristen: Die Steuererklärung ist grundsätzlich bis zum 31.07.2020 beim Finanzamt einzureichen. Bei der Vertretung durch einen Steuerberater verlängert sich die Frist bis Ende Februar 2021.

Sollten Sie zu diesem Thema wie auch zu allen anderen Themen Rückfragen haben, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

